

MÄRZ - APRIL 2022

Mandanteninfo



VIERHAUS

INHALT

1 Ukraine-Krieg

- 1.1 Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten3
- 1.2 Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine durch Vermietungsgenossenschaften und Vermietungsvereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG5

2 Neuigkeiten zur Corona-Krise

- 2.1 Viertes Corona-Steuerhilfegesetz.....5
- 2.2 Corona-Wirtschaftshilfen: Verlängerung des Förderzeitraums für Überbrückungshilfe IV bis 30.06.2022 6

3 Steuerrechtliche Neuigkeiten für Unternehmen

- 3.1 Verfahrensdokumentation: Schaffen Sie Transparenz und seien Sie auf der sicheren Seite! 6
- 3.2 Angaben auf Rechnungen: Zur Frage der handelsüblichen Bezeichnung 7
- 3.3 Warenverkehr: Erläuterungen zum Konsignationslager-Begriff 8
- 3.4 Gewerbebeginn: Ab wann die sachliche Gewerbesteuerpflicht beginnt 8
- 3.5 Therapeutenausbildung: Krankenbehandlung unter Aufsicht ist nicht gewerbesteuerfrei 9
- 3.6 Widerruf einer Anrufungsauskunft: Steuerzahler können sich gegen „Rolle rückwärts“ des Finanzamts wehren..... 10
- 3.7 Digitale Medien: Ermäßigter Steuersatz wie beim Buch – jedoch nicht immer 10
- 3.8 Eigenverbrauch: Pauschbeträge für Sachentnahmen ab 2022 11
- 3.9 Gewinn aus Betriebsveräußerung: Steuersatzermäßigung ist auch bei irrtümlicher Gewährung „verbraucht“ 11
- 3.10 Europäischer Gerichtshof: Umsatzsteuerliche Organschaft auf dem unionsrechtlichen Prüfstand.....12
- 3.11 Europäischer Gerichtshof: Vorsteuerabzug bei überteuerten und nutzlosen Eingangsleistungen 13
- 3.12 OSS-Verfahren: Zahlungserinnerungen von anderen EU-Mitgliedstaaten 13

3.13	Erweiterte Gewerbesteuerkürzung: Keine Begünstigung bei erstmaliger Grundstücksverwaltung im Laufe des Jahres	14
3.14	Gespaltene Gewinnverwendung: Einstellung in gesellschafterbezogene Gewinnrücklage führt noch nicht zum Kapitalertrag.....	14
3.15	Steuerfreie Zuschläge: Wie der Grundlohn bei Arbeitgeberbeiträgen an eine Unterstützungskasse berechnet wird.....	15

4 Steuerrechtliche Neuigkeiten für alle Steuerzahler

4.1	Werbungskosten: Wo ist die erste Tätigkeitsstätte bei einer Abordnung?	16
4.2	Jobtickets für Arbeitnehmer: Auch bei Pauschalversteuerung bleibt die Entfernungspauschale absetzbar	16
4.3	Arbeitnehmer aufgepasst: Werbungskostenabzug und Vorteilsversteuerung bei der Bahncard	17
4.4	Gebäudeabschreibung: So gelingt der Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer	18
4.5	Krankheitskosten: Zumutbare Belastung ist verfassungsgemäß.....	18
4.6	Trotz Pandemielage: Akteneinsicht kann nicht in Kanzleiräume „umgeleitet“ werden	19
4.7	Mehrere Schenkungen: Kann die Schenkungsteuer Jahre später noch einmal geändert werden?.....	20
4.8	Wegzug ins Ausland: Wann greift die erweiterte beschränkte Steuerpflicht?	20
4.9	Kinderbetreuungskosten: Auch Fahrdienste von Angehörigen lassen sich absetzen	21
4.10	Risikolebensversicherungen: Wie Ihre Beiträge und die Auszahlungen an Erben steuerlich behandelt werden.....	22
4.11	Computerhardware und Software: Neuigkeiten zur sofortigen Abschreibung.....	22
4.12	Zeitpunkt von Kauf und Verkauf einer Immobilie: Achtung, Spekulationsfrist!	23
4.13	Veräußerungsgewinn: Wie wirkt sich eine Teilvermietung auf die Freistellung aus?.....	24
4.14	Ehevertrag: Vereinbarte Bedarfsabfindung im Scheidungsfall löst keine Schenkungsteuer aus	24
4.15	Vorsorgeaufwendungen: Wann Sie steuerlich eine Beitragsrückerstattung erhalten haben und wann nicht	25
4.16	Schenkungssteuer: Wann beginnt die Festsetzungsverjährung?	26
4.17	Erbschaftsteuer bei Vermächtnissen: Wer erwirbt von wem mit welcher Steuerklasse?	26
	Steuertermine Mai 2022.....	27

1. KRIEG IN DER UKRAINE

1.1 Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten

Mit Schreiben vom 17.03.2022 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) steuerliche Erleichterungen u. a. im Bereich des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts, beim Betriebsausgabenabzug und bei der Umsatzsteuer geregelt, um Steuerpflichtige zu unterstützen, die vom Krieg in der Ukraine betroffenen Menschen helfen. Die Regelungen des BMF-Schreibens gelten für alle in dem Schreiben genannten Maßnahmen, die in der Zeit vom 24.02.2022 bis 31.12.2022 durchgeführt wurden/werden.

Gemeinnützigkeitsrecht und Spenden

• Spenden/Spendenaktionen/vereinfachter Zuwendungsnachweis

Bei Spenden zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten gilt eine Nachweiserleichterung. Auf eine Zuwendungsbestätigung wird verzichtet, wenn diese auf ein dafür eingerichtetes Sonderkonto der öffentlichen Hand oder eines inländischen amtlich anerkannten Wohlfahrtsverbands einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt werden. Als Nachweis genügt ein Zahlungsbeleg, eine Betragsgrenze gibt es nicht. Bei Zuwendungen über ein Konto eines Dritten (Treuhandkonto) kann ggf. eine Bescheinigung gemäß § 50 Abs. 5 EStDV erteilt werden. Die Einrichtung muss dann eine Liste aller Spender mit den gespendeten Summen an den Inhaber des Sonderkontos übergeben und in Kopie aufbewahren.

Auch andere steuerbegünstigte Körperschaften, die nach ihrer Satzung keine Zwecke unterstützen, die mit der Hilfe für die vom Krieg Geschädigten im Zusammenhang stehen (z. B. mildtätige Zwecke), können Spendenaktionen durchführen. In diesem Fall sind Zuwendungsbestätigungen auszustellen, welche auf den Zweck der Spenden und die Sonderaktion hinweisen. Für die Steuerbegünstigung ist es unschädlich, wenn diese Körperschaften Mittel, die sie in Sonderaktionen für die Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten erhalten haben, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung unmittelbar selbst für den angegebenen Zweck verwenden. Die Finanzverwaltung verzichtet bei vom Krieg in der Ukraine Geschädigten auf den Nachweis der Hilfebedürf-

tigkeit. Die eingeworbenen Mittel können auch an andere steuerbegünstigte Körperschaften weitergegeben werden (Mittelweiterleitung nach § 58 Nr. 1 AO).

• Maßnahmen zur Unterstützung

Steuerbegünstigte Körperschaften können die vom Krieg in der Ukraine Geschädigten oder andere steuerbegünstigte Körperschaften unabhängig von ihrem eigentlichen Satzungszweck grundsätzlich auch mit bereits vorhandenen Mitteln unterstützen. Zu beachten sind allerdings ggf. anderweitige Bindungswirkungen sowie auch zivilrechtliche Vorgaben z. B. aus dem Stiftungsrecht.

• Vorübergehende Unterbringung von Kriegsflüchtlingen

Für die vorübergehende Unterbringung von Kriegsflüchtlingen finden lt. BMF die Vorschriften über die Flüchtlingsbetreuung Anwendung. Ertragsteuerlich sind Einrichtungen zur Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen grundsätzlich Zweckbetriebe nach § 68 Nr. 1 Buchst. c AO. Umsatzsteuerlich finden die besonderen steuerlichen Vorschriften auf Leistungen dieser Einrichtungen auch auf die vorübergehende Unterbringung von Kriegsflüchtlingen Anwendung (z. B. Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18, 23 bzw. 24 UStG oder Umsatzsteuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG). Für die öffentliche Hand gelten besondere Erleichterungen.

• Zuordnung zum Zweckbetrieb

Das entgeltliche Bereitstellen von Personal, Räumlichkeiten, Sachmitteln oder anderen Leistungen, die für die Bewältigung der Auswirkungen und Folgen des Krieges in der Ukraine notwendig sind, kann aufgrund der Billigkeitsmaßnahme sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb i. S. d. § 65 AO zugeordnet werden. Dies gilt unabhängig davon, welchen Zweck die überlassende Körperschaft satzungsmäßig verfolgt.

Ertragsteuer- und Lohnsteuerrecht

• Zuwendung als Sponsoring-Maßnahme

Die Aufwendungen des Steuerpflichtigen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten können als Betriebsausgabe abgezogen werden, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile für sein Unternehmen erstrebt. Dies ist

der Fall, wenn der Sponsor öffentlichkeitswirksam auf seine Leistungen aufmerksam macht.

- **Arbeitslohnspende und Aufsichtsratsvergütungen**
Verzichten Arbeitnehmer im Rahmen einer qualifizierten Spende auf Teile des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz. Wir möchten insofern anmerken, dass lt. BMF auch mit dem Arbeitgeber verbundene Unternehmen i. S. d. § 15 AktG unter den Begriff des Unternehmens fallen und die Möglichkeit der qualifizierten Spende ausdrücklich auch Beamten, Richtern, Soldaten und Tarifbeschäftigten offensteht. Erforderlich ist stets, dass der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert. Die steuerfrei belassenen Lohnanteile dürfen in der Einkommensteuererklärung nicht als Spende berücksichtigt werden. Für den Verzicht von Aufsichtsratsvergütungen vor Fälligkeit oder Auszahlung gilt das Genannte sinngemäß.

Hinweis:

Eine Arbeitslohnspende führt trotz lohnsteuerlicher Anerkennung nicht zur Beitragsbefreiung in der Sozialversicherung. Arbeitnehmer können daher anstelle der Gehaltsspende auch aus dem versteuerten Netto-Einkommen spenden und die Spende dann in der Einkommensteuererklärung angeben. Die auf die Spende gezahlte Lohnsteuer wird dann im Einkommensteuerbescheid erstattet.

Umsatzsteuerrecht

- **Umsatzsteuerbefreiung für die Überlassungen von Sachmitteln und Räumen sowie von Personal zwischen steuerbegünstigten Einrichtungen**
Umsätze aus der Überlassung von Sachmitteln und Räumen sowie von Personal sind unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nummer 14, 16, 18, 23 und 25 UStG als eng verbundene Umsätze umsatzsteuerfrei, soweit diese zwischen steuerbegünstigten Einrichtungen erfolgen, deren Umsätze jeweils nach derselben Vorschrift befreit sind. Darüber hinaus wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, dass umsatzsteuerrechtliche Vorschriften (z. B. Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18, 23, 24 bzw. 25 UStG oder Umsatzsteuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG) auf Leistungen, die der Betreuung

und Versorgung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine dienen, angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Steuerbefreiung bereits auf vergleichbare Leistungen der jeweiligen Einrichtung an andere Leistungsempfänger (z. B. Obdachlose) Anwendung findet und die Entgelte für die Leistungen aus öffentlichen Kassen oder von anderen steuerbegünstigten Körperschaften stammen.

- **Unentgeltliche Bereitstellung von Gegenständen oder Personal**

Im Rahmen der Billigkeitsmaßnahme sieht die Finanzverwaltung von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe ab, wenn ein Unternehmen Gegenstände und Personal für humanitäre Zwecke unentgeltlich an bestimmte Einrichtungen überlässt. Die Einrichtungen müssen einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Auswirkungen und Folgen bei den vom Krieg in der Ukraine Geschädigten leisten, wie insbesondere Hilfsorganisationen, Einrichtungen für geflüchtete Menschen und zur Versorgung Verwundeter sowie weitere öffentliche Institutionen. Wenn bereits beim Leistungsbezug beabsichtigt war, die Leistung in Form der Sachspende unentgeltlich weiterzugeben, steht dem Spender unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG der Vorsteuerabzug zu.

Wir möchten insofern anmerken, dass zumindest dem Wortlaut nach derzeit Sachspenden unmittelbar an Kriegsgeschädigte nicht von der Billigkeitsregelung erfasst sind.

- **Unentgeltliche Überlassung von Wohnraum**

Die Finanzverwaltung sieht bei kostenloser Überlassung von Wohnraum (z. B. Hotelzimmer, Ferienwohnungen) an Personen, die aufgrund des Kriegs in der Ukraine geflüchtet sind, von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe (§ 3 Abs. 9a UStG) ab. Gleichzeitig bedarf es keiner Vorsteuerkorrektur. Trotz der unentgeltlichen Wohnraumüberlassung kann die Vorsteuer aus Nebenleistungen, die von vornherein zur unentgeltlichen Weitergabe durch umsatzsteuerpflichtige Unternehmer bezogen wurden (z. B. Strom und Wasser), geltend gemacht werden.

Quelle:

BMF-Schreiben vom 17.03.2022 - IV C 4 - S 2223/19/10003 :013

1.2 Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine durch Vermietungsgenossenschaften und Vermietungsvereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG

Vermietungsgenossenschaften und Vermietungsvereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG unterliegen in der Regel einer Steuerbefreiung, die u. a. für die Erträge aus der Wohnungsvermietung an ihre Mitglieder gilt. Die Erträge aus der Vermietung an Nichtmitglieder sind hingegen nicht steuerfrei. Übersteigen die nicht begünstigten Einnahmen 10 % der Gesamteinnahmen, ist die Steuerbefreiung auch für die eigentlich begünstigten Einnahmen ausgeschlossen.

Mit Schreiben vom 31.03.2022 hat das BMF in diesem Zusammenhang Folgendes geregelt:

Bei Vermietungsgenossenschaften und Vermietungsvereinen bleiben aus Billigkeitsgründen bis zum 31.12.2022 Einnahmen aus der Wohnraum-

überlassung an Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, die keine Mitglieder der Vermietungsgenossenschaft bzw. des Vermietungsvereins sind, bei der Berechnung der 10-%-Grenze i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 10 Satz 2 KStG unberücksichtigt. Diese Einnahmen sind dabei weder bei der Bestimmung der gesamten Einnahmen der Vermietungsgenossenschaft bzw. des Vermietungsvereins, noch der Ermittlung der Einnahmen aus nicht in § 5 Abs. 1 Nr. 10 Satz 1 KStG bezeichneten Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Quelle:

BMF-Schreiben vom 31.03.2022 - IV C 2 - S 1900/22/10045 :001

2. NEUIGKEITEN ZUR CORONA-KRISE

2.1 Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

Das Bundeskabinett hat am 16.02.2022 den Entwurf eines Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes beschlossen, am 08.04.2022 fand die erste Lesung im Bundestag statt.

Zur weiteren Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie werden Unternehmen mit konsequenten Maßnahmen unterstützt, um ihre wirtschaftliche Erholung zu fördern. Mit der Verbesserung der Möglichkeiten der Verlustverrechnung und der Verlängerung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie der steuerlichen Investitionsfristen werden zusätzliche Investitionsanreize gesetzt. Gleichzeitig wird insbesondere die herausragende Leistung der Pflegekräfte durch einen steuerfreien Corona-Bonus auch finanziell honoriert. Wichtige Instrumente wie die Homeoffice-Pauschale, die Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 in beratenden Fällen werden noch einmal verlängert. Um für alle Beteiligten Planungssicherheit zu schaffen, werden daran anknüpfend auch die Erklärungsfristen für 2021 und 2022 verlängert.

Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf folgende steuerliche Maßnahmen vor:

- Vom Arbeitgeber an in bestimmten Einrichtungen – insbesondere Krankenhäusern – tätige Arbeitnehmer*innen gewährte Prämien zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise werden bis zu einem Betrag von 3.000 EUR steuerfrei gestellt und auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II nicht angerechnet.
- Die Steuerfreiheit von Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld wird um sechs Monate bis Ende Juni 2022 verlängert.
- Die bestehende Regelung zur Homeoffice-Pauschale wird um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2022 verlängert.
- Zur schnellen Refinanzierung schafft die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens unternehmerische Vorteile und Investitionsanreize. Diese Möglichkeit wird um ein Jahr verlängert für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden.
- Die erweiterte Verlustverrechnung wird bis Ende 2023 verlängert: Für 2022 und 2023 wird der

Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 10 Mio. EUR bzw. auf 20 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung angehoben. Der Verlustrücktrag wird darüber hinaus ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet und erfolgt in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre.

- Steuerpflichtigen, die in 2022 investieren wollen, aber wegen der Corona-Pandemie nicht investieren können, wird die Möglichkeit gewährt, Investitionen in 2023 nachzuholen, da die Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- Um die Liquidität von Unternehmen zu erhalten, werden die steuerlichen Investitionsfristen für Reinvestitionen um ein weiteres Jahr verlängert.

- Die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 in beratenen Fällen wird um weitere drei Monate verlängert. Hieran anknüpfend werden auch die Erklärungsfristen für 2021 und 2022 – auch für nicht beratene Steuerpflichtige – verlängert.
- Zudem wird der Registerbezug beim Lohnsteuer-einbehalt in der Seeschifffahrt zur Umsetzung einer Vereinbarung mit der Europäischen Kommission vom Inland auf EU/EWR-Staaten erweitert.

Quelle:

Bundesministerium der Finanzen, Pressemitteilung vom 16.02.2022

2.2 Corona-Wirtschaftshilfen: Verlängerung des Förderzeitraums für Überbrückungshilfe IV bis 30.06.2022

Mit der Überbrückungshilfe IV wird die Hilfe für die weiter von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen, Soloselbständigen und Freiberufler für den Förderzeitraum 01.01. bis 30.06.2022 fortgesetzt. Bisher endete die Antragsfrist am 30.04.2022. Diese wurde nun bis 15.06.2022 verlängert.

Die Hilfe umfasst folgende Punkte:

- Anteilige Erstattung betrieblicher Fixkosten
- Eigenkapitalzuschuss (zusätzlich zu Fixkostenerstattung)
- zusätzliche Regelungen für besonders betroffene Branchen (Reise-, Kultur- und Veranstaltungs-

branche, Hersteller, Groß- und Einzelhandel, Unternehmen der Pyrotechnikindustrie, private Betreiber von Weihnachtsmärkten, Schausteller, Marktkaufleute

Hinweis:

Die Antragstellung muss wie bisher über sog. prüfende Dritte erfolgen (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und vereidigte Buchprüfer). Wir sind Ihnen gern behilflich.

Quelle und weitere Informationen:

www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

3. STEUERRECHTLICHE NEUIGKEITEN FÜR UNTERNEHMEN

3.1 Verfahrensdokumentation: Schaffen Sie Transparenz und seien Sie auf der sicheren Seite!

Wer Bilanzen oder Einnahmenüberschussrechnungen erstellt, muss die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) beachten. Für Sie als Unternehmer gilt das, sobald Sie unternehmerische Prozesse per EDV abbilden und ihre Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten teilweise oder ganz in elektronischer Form erfüllen.

Ein wichtiger Teilbereich der GoBD ist die Verfahrensdokumentation, in der alle relevanten IT-Prozesse dargestellt werden müssen. Sie dient somit als Nachweis, dass die Anforderungen von Handelsgesetzbuch, Abgabenordnung und den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Buchführung erfüllt werden.

Hinweis:

In der Verfahrensdokumentation wird der organisatorisch und technisch gewollte Prozess beschrieben. Sie ist praktisch das Handbuch zum Unternehmen und gibt einen Überblick über die steuerrelevanten Geschäftsprozesse, Daten und Ablagesysteme in einem Unternehmen.

Ein wichtiger Aspekt bei der Verfahrensdokumentation ist die digitale Buchhaltung, insbesondere die Überführung aller Belege in eine elektronische Version. Die Digitalisierung und anschließende Archivierung von Belegen, inklusive Vernichtung der Originalbelege, wird als „Ersetzendes Scannen“ bezeichnet. Zusammen mit den anderen Prozessen in der Buchhaltung muss dieser Vorgang in der Verfahrensdokumentation genauestens dokumentiert werden. Durch die Möglichkeit, Belege mit dem Smartphone abzufotografieren und in einer Cloud zu speichern, ergeben sich neue Vorgaben für Unternehmen.

Im Falle einer Betriebsprüfung wird die Verfahrensdokumentation in der Regel von der Finanzverwaltung angefordert. Wird bei der Prüfung keine oder nur eine fehlerhafte Dokumentation vorgelegt, kann es passieren, dass die Prüfer die Buchführung verwerfen und die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Dieses Vorgehen der Finanzverwaltung ist zwar umstritten, da es keine gesetzliche Pflicht

zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation gibt. Ist die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit allerdings durch eine fehlende oder unzureichende Verfahrensdokumentation entfallen, kann es wegen Verstoß gegen die GoBD zu einer Hinzuschätzung von bis zu 10 % des Jahresumsatzes auf den steuerpflichtigen Gewinn kommen. Eine Hinzuschätzung durch Betriebsprüfer bzw. die Finanzverwaltung ist hingegen nicht ohne weiteres möglich, wenn die Buchführung inhaltlich korrekt ist und trotz fehlender Verfahrensdokumentation keine Mängel bei der Nachvollziehbarkeit bestehen.

Hinweis:

Die Erstellung einer korrekten Verfahrensdokumentation ist nicht nur sinnvoll, um bei einer Steuerprüfung abgesichert zu sein. Durch die ausführliche Dokumentation der Prozesse und Systeme werden auch Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Unternehmen klar definiert und verdeutlicht. Außerdem können die dokumentierten Abläufe hinsichtlich Effizienz und Effektivität geprüft und so Unternehmensprozesse optimiert werden.

Bei der Erstellung der Verfahrensdokumentation unterstützen wir Sie gern.

Quelle: Steuerberaterkammer Stuttgart, Pressemitteilung 23/2021 v. 16.12.2021

3.2 Angaben auf Rechnungen: Zur Frage der handelsüblichen Bezeichnung

Das Umsatzsteuergesetz schreibt vor, dass Sie als Unternehmer in einer Rechnung die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung bezeichnen müssen. Mit genau dieser Thematik hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) auseinandergesetzt und sich in einem aktuellen Schreiben der Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) angeschlossen.

Danach sei die handelsübliche Bezeichnung nicht als Verschärfung der Rechnungsangaben für den Unternehmer zu werten. Es sei nach Waren im mittleren und oberen Preissegment einerseits und dem Handel mit Waren im Niedrigpreissegment andererseits zu unterscheiden. Die Handelsüblichkeit einer Bezeichnung sei immer von den Umständen des Einzelfalls abhängig (z. B. Handelsstufe, Art und Inhalt des Geschäfts, Wert der einzelnen Waren).

Nach Auffassung des BMF sind keine allgemeingültigen Aussagen möglich, wann eine Bezeichnung als handelsüblich angesehen werden kann. In Zweifelsfällen ist der Unternehmer nachweislich, dass eine in der Rechnung aufgeführte Bezeichnung auf der betroffenen Handelsstufe handelsüblich ist.

Die Angabe einer alternativen handelsüblichen Bezeichnung ist laut BMF nur bei Lieferungen möglich. Für sonstige Leistungen sind keine Erleichterungen vorgesehen. Die Bezeichnung einer Leistung in der Rechnung muss sowohl für umsatzsteuerliche Zwecke als auch für die Erfordernisse eines ordentlichen Kaufmanns den Abgleich zwischen gelieferter und in Rechnung gestellter Ware ermöglichen.

Es muss ausgeschlossen werden können, dass eine Leistung mehrfach abgerechnet wird. Die Leistung muss eindeutig und leicht nachprüfbar sein.

Die erbrachten Leistungen müssen jedoch nicht erschöpfend beschrieben werden.

Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Eine Übergangsregelung ist nicht vorgesehen.

Hinweis:

Die Leistungsbeschreibung ist eine der fünf Mindestkriterien für eine rückwirkende Rechnungsberichtigung. Wir empfehlen Ihnen daher, die Leistungsbeschreibung in der Praxis so genau und eindeutig wie möglich vorzunehmen.

Quelle:

BMF-Schreiben v. 01.12.2021 - III C 2 - S 7280-a/19/10002 :001

3.3 Warenverkehr: Erläuterungen zum Konsignationslager-Begriff

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein Einführungsschreiben zur Konsignationslagerregelung nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) veröffentlicht. In diesem Zusammenhang wurde der Umsatzsteuer-Anwendungserlass geändert.

Bei der Konsignationslagerregelung handelt es sich um eine Vereinfachungsregelung für Lieferungen in Warenlager zu Abrufzwecken im Gemeinschaftsgebiet. Diese wurde mit dem „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ vom 12.12.2019 eingeführt.

Seit dem 01.01.2020 ist in Konsignationslagerfällen unter bestimmten Voraussetzungen eine direkte innergemeinschaftliche Lieferung des ausländischen Unternehmens, gefolgt von einem innergemeinschaftlichen Erwerb des Kunden, anzunehmen. Die Voraussetzungen der Konsignationslagerregelung sind in § 6b UStG geregelt. Ausgangspunkt ist, dass ein Gegenstand aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat transportiert wird. Dies erfolgt mit dem Zweck, dass der Gegenstand erst im Ankunftsmitgliedstaat verkauft wird.

Das BMF nimmt nun zu den in § 6b UStG aufgeführten Voraussetzungen Stellung. Danach kann ein Lager beispielsweise ein Konsignationslager oder ein Auslieferungslager sein. Es muss sich dabei nicht zwingend um ein Lager im Sinne eines Gebäudes handeln. Zudem muss der Gegenstand vom Zeitpunkt der Einlagerung bis zur Entnahme durch den Erwerber im Bestimmungsland bleiben. Umlagerungen innerhalb eines Mitgliedstaats sind unschädlich. Schädlich ist ein mit eigenen Mitteln betriebenes eigenes oder angemietetes Lager des Lieferanten. Eine reine Registrierung im Bestimmungsmitgliedstaat ist hingegen unschädlich. Sofern eine andere Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet wird, ist die Anwendung der Konsignationslagerregelung allerdings ausgeschlossen.

Hinweis:

Die Grundsätze dieses Schreibens gelten für alle Lieferungen an Lager im Sinne des § 6b UStG, deren Transport am 01.01.2020 oder später begonnen hat.

Quelle:

BMF-Schreiben v. 10.12.2021 - III C 3 - S 7146/20/10001 :005

3.4 Gewerbebeginn: Ab wann die sachliche Gewerbesteuerpflicht beginnt

Von einem Betriebsübergang spricht man, wenn der Inhaber eines Betriebs wechselt und ein neuer Rechtsträger den gesamten Betrieb oder einen Teil fortführt. Dabei müssen wesentliche Betriebsmittel auf den Erwerber übergehen, so dass dieser den Betrieb weiter fortführen kann, ohne noch große Änderungen oder Anpassungen vornehmen zu müssen. Es muss also alles gleich „startbereit“ sein. Wann der neue Besitzer dann tatsächlich beginnt, hängt von ihm ab. Im folgenden Sachverhalt musste das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) darüber

entscheiden, wann genau dieser Zeitpunkt ist, da ab diesem auch die Gewinnermittlung erfolgt.

Der Kläger pachtete ab dem 01.12.2017 von der bisherigen Betreiberin einen Imbiss mit dem gesamten Inventar. Den Imbiss eröffnete er am 02.01.2018 eröffnet. Vom 01.07.2017 bis zum 31.12.2017 entstand dem Kläger durch den beabsichtigten Imbissbetrieb ein Verlust von ca. 15.500 EUR, wovon ca. 8.500 EUR auf im Zeitraum vom 01.12.2017 bis zum 31.12.2017 abgeflossene Aufwendungen entfielen. Diese Verluste machte der

Kläger für Zwecke der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für 2017 geltend. Nach Ansicht des Finanzamts betrug der Gewinn aus Gewerbebetrieb in 2017 und damit auch der Gewerbesteuermessbetrag aber 0 EUR.

Die Klage vor dem FG war begründet. Das Finanzamt hatte den Gewerbesteuermessbetrag zu Unrecht in Höhe von 0 EUR festgesetzt und die ab dem 01.12.2017 entstandenen Verluste nicht berücksichtigt. Entscheidend für den Beginn der sachlichen Gewerbesteuerpflicht ist, ab wann eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr vorliegt. Dieser Zeitpunkt ist nicht generell definiert, sondern hängt vom Einzelfall ab. Im Streitfall betrieb der Kläger ab dem 01.12.2017 ein Gewerbe auf eigene Rechnung. Bis zum 30.11.2017 gab es keine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr. Der Entwurf einer Speisekarte und eines Businessplans ist insofern unbeachtlich. Am 01.12.2017

wurde der gewerbliche Imbissbetrieb durch den Kläger neu gegründet. Die wesentlichen Betriebsgrundlagen wurden an ihn verpachtet. Der Betrieb wurde durch die Verpächterin eingestellt und durch den Kläger als Pächter neu gegründet. Dass die Eröffnung erst zum 02.01.2018 erfolgte, ist unschädlich. Vielmehr ist von einer vorübergehenden Unterbrechung des am 01.12.2017 neu gegründeten Gewerbebetriebs auszugehen, da der Kläger den Imbiss vor der Eröffnung renoviert und Anzeigen geschaltet hatte.

Hinweis:

Gegen das Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Quelle:

FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 29.07.2021 - 3 K 1383/20, Rev. (BFH: X R 17/21)

3.5 Therapeutenausbildung: Krankenbehandlung unter Aufsicht ist nicht gewerbesteuerfrei

Private Schulen und andere allgemein- oder berufsbildende Einrichtungen können von der Gewerbesteuer befreit sein, wenn sie Leistungen erbringen, die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienen.

Eine Ausbildungsstätte für Psychotherapie wollte diese Steuerbefreiung kürzlich auch für Krankenbehandlungen beanspruchen, die ihre Schüler in den Jahren 2010 bis 2015 im Zuge ihrer praktischen Ausbildung durchgeführt hatten. Die staatlich anerkannte Ausbildungsstätte hatte eine dreijährige Vollzeitausbildung im Bereich der Verhaltenstherapie angeboten, die auch einen praktischen Ausbildungsteil mit Krankenbehandlungen unter Aufsicht des Lehrpersonals beinhaltete. Hierzu hatte sie Verträge mit der kassenärztlichen Vereinigung abgeschlossen, nach denen sie an der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung von erkrankten Personen teilnehmen konnte. Die Ausbildungsstätte erhielt hierfür eine Vergütung, die sie zu 30 % an die angehenden Therapeuten weiterleitete.

Das Finanzamt war nach einer Betriebsprüfung der Ansicht, dass diese Therapievergütungen gewerbesteuerpflichtig waren, da sie nicht unmittelbar der Ausbildung der angehenden Therapeuten gedient hatten. In erster Instanz sprach das Finanzgericht (FG)

der Ausbildungsstätte die Gewerbesteuerbefreiung zunächst zu. In der anschließenden Revision kassierte allerdings der Bundesfinanzhof (BFH) diese Entscheidung und sah die Vergütungen – ebenso wie das Finanzamt – als gewerbesteuerpflichtig an.

Die Bundesrichter erklärten, dass die Behandlungsleistungen nicht unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienten, da sie selbst nicht den Bildungserfolg der angehenden Therapeuten bewirkten. Vielmehr wurden sie gegenüber den Krankenkassen erbracht und waren darauf gerichtet, die psychische Erkrankung der Patienten zu heilen bzw. zu lindern. Die Behandlung erfüllte damit für die jeweilige Krankenkasse die Dienstleistungsverpflichtung aus dem Versicherungsverhältnis. Der BFH verwies die Sache zurück an das FG, da noch Feststellungen zur Höhe des steuerpflichtigen Gewerbeertrags zu treffen waren.

Hinweis:

Die Entscheidung des BFH zeigt, in welchen engen Grenzen eine Leistung nur „unmittelbar“ dem Schul- und Bildungszweck dient und damit gewerbesteuerfrei erbracht werden kann.

Quelle: BFH, Urt. v. 26.05.2021 - V R 25/20

3.6 Widerruf einer Anrufungsauskunft: Steuerzahler können sich gegen „Rolle rückwärts“ des Finanzamts wehren

Durch eine Anrufungsauskunft haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Möglichkeit, einen lohnsteuerlichen Sachverhalt rechtsverbindlich durch das Finanzamt klären zu lassen (z. B. Feststellung der Arbeitnehmereigenschaft, Pauschalierungsfragen). Zentraler Vorteil dieser Auskunft ist, dass sich das Finanzamt an seine darin getroffenen Aussagen bindet. Setzt der Arbeitgeber den Sachverhalt wie geschildert um, darf das Amt später keine Lohnsteuer per Nachforderungs- oder Haftungsbescheid nacherheben.

Hebt aber das Finanzamt eine erteilte Anrufungsauskunft später mit Wirkung für die Zukunft auf, lässt sich dagegen auf dem Klageweg vorgehen. Dass ein solcher Schritt durchaus von Erfolg gekrönt sein kann, zeigt ein neuer Fall aus Hessen, der dem Bundesfinanzhof (BFH) zur Entscheidung vorlag: Ein Arbeitgeber hatte seinen Führungskräften ein Langzeitvergütungsmodell („Long-Term Incentive Model“) angeboten, das variable Vergütungsbestandteile an eine nachhaltige Unternehmensentwicklung koppelte. Nach dem Modell wurde der durchschnittliche Geschäftserfolg der letzten vier Jahre mit den Vorjahren verglichen und bei positiver Entwicklung eine Vergütung gezahlt. Der Arbeitgeber hatte vom Finanzamt im Jahr 2011 die Anrufungsauskunft erhalten, dass Zahlungen aus diesem Modell als Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten steuerbegünstigt sind, so dass der Arbeitgeber nur eine ermäßigte Lohnsteuer einbehalten muss.

Sechs Jahre später hob das Finanzamt die Anrufungsauskunft mit Wirkung für die Zukunft auf und erklärte, dass es damals eine fehlerhafte materiell-rechtliche Beurteilung vorgenommen habe. Nach erneuter rechtlicher Prüfung lägen vielmehr regulär zu versteuernde Bonuszahlungen vor. Der BFH entschied, dass der Widerruf rechtswidrig war, so dass die Anrufungsauskunft weiterhin Bestand hatte und der Arbeitgeber sein Vergütungsmodell weiterhin „lohnsteuergünstig“ fortführen konnte. Die Bundesrichter verwiesen darauf, dass eine rechtmäßig ergangene Anrufungsauskunft nur in engen Grenzen aufgehoben werden kann, beispielsweise wenn sich die höchstrichterliche Rechtsprechung oder die allgemeine Verwaltungsauffassung zur betreffenden Rechtsfrage ändern. Dies war vorliegend nicht der Fall. Auch hatten keine sachgerechten Ermessenserwägungen für den Widerruf vorgelegen, denn nach rechtlicher Prüfung des Gerichts war die ursprünglich erteilte Auskunft durchaus inhaltlich korrekt gewesen.

Hinweis:

Der Urteilsfall zeigt, dass es sich lohnen kann, gegen den Widerruf einer Anrufungsauskunft gerichtlich vorzugehen. Gerichte können den Widerruf auf einen möglichen Ermessensfehlergebrauch des Finanzamts hin prüfen, so dass die Fortgeltung einer steuerbegünstigten Auskunft durchgesetzt werden kann.

Quelle: BFH, Urt. v. 02.09.2021 - VI R 19/19

3.7 Digitale Medien: Ermäßigter Steuersatz wie beim Buch – jedoch nicht immer

Nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegt die Überlassung elektronischer Bücher und Zeitschriften sowie der Zugang zu elektronischen Datenbanken seit dem 18.12.2019 dem ermäßigten Steuersatz. Das Bundesfinanzministerium hat nun in einem Schreiben zu dieser Ermäßigung des Steuersatzes für digitale Medien und insbesondere zu Abgrenzungsschwierigkeiten Stellung genommen. Es führt aus, dass es unerheblich ist, ob das digitale Produkt auch in gedruckter Form angeboten wird.

Eine Ermäßigung des Steuersatzes ist aber ausgeschlossen, wenn das digitale Produkt in seiner Funktion deutlich über gedruckte Bücher, Zeitungen oder Zeitschriften hinausgeht. Allein die Durchsuchbarkeit, Filtermöglichkeit und Verlinkung inner-

halb des digitalen Produkts schließen die Anwendbarkeit des ermäßigten Steuersatzes nicht aus. Bei kombinierten Produkten (Bundling-Angebote) ist zu prüfen, ob eine einheitliche Leistung vorliegt oder eine Aufteilung vorzunehmen ist, die dann zu unterschiedlichen Steuersätzen führen kann.

Die Bereitstellung eines Zugangs zu Datenbanken, die eine Vielzahl von elektronischen Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften enthalten, kann dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Dieser Zugang kann in elektronischer Form (online) oder durch einen physischen Datenträger (z. B. DVD) ermöglicht werden. Die Bereitstellung eines Datenbankzugangs stellt eine einheitliche Leistung dar.

Hinweis:

Die Regelungen dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Hat der leistende Unternehmer für eine nach dem 17.12.2019 und vor dem 01.01.2022 ausgeführte Leistung in einer in diesem Zeitraum ausgestellten Rechnung zu Unrecht den ermäßigten Steuersatz ausgewiesen, wird aus Vereinfachungsgründen angenommen, dass die ausgewiesene Umsatzsteuer die tatsächlich

geschuldete ist. Hat der Unternehmer zu Unrecht den Regelsteuersatz ausgewiesen und diesen bereits abgeführt, so wird es nicht beanstandet, wenn der Unternehmer die Rechnung nicht berichtigt. In diesem Fall kann auch der Leistungsempfänger die ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen.

Quelle: BMF-Schreiben v. 17.12.2021 - III C 2 - S 7225/19/10001 :005

3.8 Eigenverbrauch: Pauschbeträge für Sachentnahmen ab 2022

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hatte bereits mit Schreiben vom 11.02.2021 die für das Jahr 2021 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben bekanntgegeben. Durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz wurde eine Regelung eingeführt, nach der für die nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2021 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme der Getränkeabgabe) der ermäßigte Umsatzsteuersatz anzuwenden ist. Diese Regelung ist bis zum 31.12.2022 verlängert worden. In diesem Zusammenhang hatte das BMF mit Schreiben vom 15.06.2021 die Pauschbeträge für Sachentnahmen aktualisiert.

Mit dem nun veröffentlichten Schreiben vom 20.01.2022 gibt das BMF die für das Jahr 2022 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben bekannt.

Wer beispielsweise eine Gaststätte, Bäckerei, Fleischerei oder einen Lebensmitteleinzelhandel betreibt, entnimmt gelegentlich Waren für den Privatgebrauch. Diese Entnahmen sind als Betriebs-einnahmen zu erfassen. Vielen Unternehmern ist es zu aufwendig, alle Warenentnahmen gesondert aufzuzeichnen. In diesem Fall kann auf die Pauschbeträge zurückgegriffen werden. Es wird dabei unterschieden zwischen Entnahmen, die mit 7 %

besteuert werden, und jenen, die mit 19 % Umsatzsteuer zu versteuern sind.

Die vom BMF vorgegebenen Pauschbeträge, die auf Erfahrungswerten beruhen, dienen somit der vereinfachten Erfassung des Eigenverbrauchs. Die Warenentnahmen für den privaten Bedarf können monatlich pauschal erfasst werden und entbinden den Steuerpflichtigen so von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.

Die Pauschbeträge sind Jahreswerte für eine Person. Für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrags. Bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Werts anzusetzen. Die Regelung lässt keine Zu- oder Abschläge wegen individueller persönlicher Ess- oder Trinkgewohnheiten zu. Auch Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine Änderungen der Pauschalen.

Hinweis:

Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbebereich das übliche Warensortiment. Zu beachten ist, dass der Eigenverbrauch auch umsatzsteuerlich erfasst werden muss.

Quelle:

BMF-Schreiben v. 20.01.2022 - IV A 8 - S 1547/19/10001 :003

3.9 Gewinn aus Betriebsveräußerung: Steuersatzermäßigung ist auch bei irrtümlicher Gewährung „verbraucht“

Gewinne aus einer Betriebsveräußerung können Sie als außerordentliche Einkünfte mit einem ermäßigten Einkommensteuersatz versteuern. Haben Sie als Veräußerer bereits das 55. Lebensjahr vollendet oder sind Sie im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig, so können Sie alternativ auf Antrag eine besondere Steuersatzermäßigung in Anspruch nehmen, so dass für die Gewinne nur 56 % des regulären durchschnittlichen Steuersatzes

anfallen. Das Einkommensteuergesetz sieht aber vor, dass diese Ermäßigung nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden kann.

Ein neuer Fall des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass die besondere Steuersatzermäßigung auch dann „verbraucht“ ist, wenn das Finanzamt sie in der Vergangenheit versehentlich und ohne Antrag für nicht begünstigte Einkünfte gewährt hat.

Im zugrundeliegenden Fall war einem Arzt im Jahr 2006 die Steuersatzermäßigung auf Nachzahlungen der Kassenärztlichen Vereinigung gewährt worden, obwohl diese Einkünfte gar nicht begünstigt waren. Das Finanzamt hatte eine Feststellungsmitteilung für die Gemeinschaftspraxis falsch ausgewertet, so dass der Steuersatz reduziert wurde, ohne dass der Arzt einen entsprechenden Antrag gestellt hatte. Gleichwohl ließ er den Fehler damals nicht korrigieren.

Als der Arzt zehn Jahre später seine Anteile an der Gemeinschaftspraxis veräußerte, wollte er für den dabei entstandenen Veräußerungsgewinn die besondere Steuersatzermäßigung in Anspruch nehmen. Das Finanzamt lehnte jedoch ab und verwies auf die erfolgte Gewährung im Jahr 2006.

Der BFH bestätigte den „Verbrauch“ der Steuersatzermäßigung und verwies auf seine ständige Rechtsprechung, nach der eine antragsgebundene Steuervergünstigung für die Zukunft auch dann verbraucht ist, wenn sie zu Unrecht und ohne erforderlichen Antrag gewährt wurde. Entscheidend ist allein, dass sich die Vergünstigung damals

bereits ausgewirkte und nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Etwas anderes kann nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nur gelten, wenn die irrtümliche Gewährung angesichts der geringen Höhe der Vergünstigung oder einer fehlenden Erläuterung im Steuerbescheid nicht erkennbar war. Diese Fallkonstellation war hier aber nicht gegeben, da die irrtümlich gewährte Ermäßigung die Steuer 2006 um rund 8.000 EUR gemindert hatte.

Hinweis:

Wer die Steuersatzermäßigung in seinem Leben noch in Anspruch nehmen will, ist also gut beraten, wenn er eine irrtümliche Gewährung zeitnah beim Finanzamt anzeigt bzw. Einspruch einlegt, damit der Fehler korrigiert werden kann, so dass die Ermäßigung für spätere Veräußerungsgewinne noch zur Verfügung steht. Wer untätig bleibt, nimmt den Verbrauch der Ermäßigung in Kauf.

Quelle: BFH, Urt. v. 28.09.2021 - VIII R 2/19

3.10 Europäischer Gerichtshof: Umsatzsteuerliche Organschaft auf dem unionsrechtlichen Prüfstand

In zwei aktuellen Verfahren hat der Bundesfinanzhof (BFH) dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage vorgelegt, ob das nationale Umsatzsteuerrecht in Fällen der umsatzsteuerlichen Organschaft überhaupt den „richtigen“ Steuerpflichtigen zur Besteuerung heranzieht.

Die deutsche umsatzsteuerrechtliche Regelung zur Organschaft begründet sich unionsrechtlich aus der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL). Die Mitgliedstaaten können danach mehrere eng miteinander verbundene Personen zusammen als einen Steuerpflichtigen behandeln. Ungeklärt ist die Grundsatzfrage, ob die Unterscheidung in Organträger und Organgesellschaft in den deutschen Bestimmungen zur Organschaft mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Der EuGH hat nun die Schlussanträge der Generalanwältin mit kritischen Worten zum deutschen Konstrukt der umsatzsteuerlichen Organschaft veröffentlicht.

Im Rahmen der ersten Frage möchte der BFH wissen, ob gemäß der MwStSystRL ein Mitgliedstaat nicht die Mehrwertsteuergruppe als solche (Organkreis), sondern ein bestimmtes Mitglied dieser Gruppe (Organträger) als Steuerpflichtigen für Mehrwertsteuerzwecke bestimmt. Die Generalanwältin schlägt vor, dass Personen, die zwar

rechtlich selbständig, aber finanziell wirtschaftlich und organisatorisch eng miteinander verbunden sind, als eine Mehrwertsteuergruppe und damit als ein Steuerpflichtiger behandelt werden können. Die deutsche Vorschrift lasse außer Acht, dass verbundene Unternehmen eine eigenständige Rechtspersönlichkeit besäßen und gegebenenfalls Besonderheiten als öffentliche Einrichtungen aufwiesen. Ferner werde dadurch die Freiheit der steuerlichen Organschaft, ihren Vertreter zu bestimmen, eingeschränkt.

Die zweite Frage bezieht sich darauf, ob im Fall einer juristischen Person des Organkreises, die sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich tätig ist, die unentgeltliche Erbringung von Dienstleistungen aus dem Bereich ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit für den Bereich ihrer Hoheitstätigkeit steuerpflichtig ist. Mit Verweis auf die Beantwortung der ersten Frage ist die Beantwortung der zweiten Frage laut der Generalanwältin nicht mehr erforderlich. Die Vorschrift in der MwStSystRL, wonach unentgeltliche Dienstleistungen den Dienstleistungen gegen Entgelt gleichgestellt und steuerpflichtig sind, ist auf die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten (hier die Hoheitstätigkeiten der Stiftung) nicht anwendbar.

Hinweis:

Es bleibt abzuwarten, ob sich der EuGH der Auffassung der Generalanwältin anschließt.

Quelle: EuGH v. 13.01.2022 - Rs. C-141/20

3.11 Europäischer Gerichtshof: Vorsteuerabzug bei übersteuerten und nutzlosen Eingangsleistungen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich mit der Frage beschäftigt, ob der Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen zu gewähren ist, für die ein überhöhter Preis gezahlt wurde oder die nicht zu einer Erhöhung des Umsatzes geführt haben.

Die Klägerin war im Elektroanlagenbau in Ungarn tätig. Im Jahr 2014 schloss sie mit einer Werbe-firma einen Vertrag über die Erbringung von Werbedienstleistungen. Die Leistungen betrafen die Anbringung von Werbeaufklebern mit dem Firmenzeichen der Klägerin auf Fahrzeugen bei der Teilnahme an einem Automobilrennen. Die Klägerin gab dafür einen Betrag in Höhe von ca. 170.000 EUR brutto aus und machte aus den Eingangsrechnungen den Vorsteuerabzug geltend. Die ungarische Steuer-behörde verweigerte diesen jedoch. Sie war der Auffassung, die Aufwendungen stünden nicht mit steuerpflichtigen Tätigkeiten im Zusammenhang, und stufte die Werbedienstleistungen einerseits als zu teuer und andererseits als nutzlos ein.

Der EuGH stellte klar, dass das Recht auf Vorsteuerabzug nur bei Ausgaben, die keinen streng geschäftlichen Charakter haben (z. B. Luxusausgaben, Ausgaben für Vergnügungen und Repräsentationsaufwendungen), ausgeschlossen sei. Insofern müssten Eingangsleistungen geschäftlichen Charakter haben und für Zwecke der besteuerten Umsätze des Steuerpflichtigen verwendet werden. Die Vorschriften der Mehrwertsteuersystem-Richt-

linie machten den Vorsteuerabzug jedoch nicht abhängig von einer Erhöhung des Umsatzes oder von der wirtschaftlichen Rentabilität des Eingangsumsatzes. Eine ausbleibende Steigerung des Umsatzes habe keine Auswirkung auf die Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts. Selbst wenn die beabsichtigte wirtschaftliche Tätigkeit später nicht ausgeübt werde oder die Eingangsumsätze nicht im Rahmen steuerpflichtiger Umsätze verwendet werden könnten, bleibe das Vorsteuerabzugsrecht bestehen. Auch der Umstand, dass die Werbedienstleistungen übersteuert seien, rechtfertige keine Versagung des Vorsteuerabzugs. Das Gericht habe anhand des objektiven Inhalts der Werbedienstleistungen zu würdigen, ob diese mit einem oder mehreren zum Vorsteuerabzug berechtigten Ausgangsumsätzen oder aber als allgemeine Aufwendungen mit der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit der Klägerin in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang stünden oder ob es sich um Repräsentationsaufwendungen ohne streng geschäftlichen Charakter handele.

Hinweis:

Abzuwarten bleibt, welche Schlussfolgerungen die Finanzverwaltung und die Finanzgerichte aus diesem EuGH-Urteil ziehen.

Quelle: EuGH, Urt. v. 25.11.2021 - Rs. C-334/20

3.12 OSS-Verfahren: Zahlungserinnerungen von anderen EU-Mitgliedstaaten

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat am 13.01.2022 eine Kurzmeldung mit Hinweisen zum Umgang mit Zahlungserinnerungen anderer EU-Staaten veröffentlicht. Zahlreiche Unternehmen, die am One-Stop-Shop-Verfahren (OSS-Verfahren) teilnehmen, haben aktuell Zahlungserinnerungen für das dritte Quartal 2021 von anderen EU-Mitgliedstaaten erhalten. Das BZSt gibt nun Handlungsempfehlungen, wie sich Unternehmer in diesem Fall verhalten sollten.

Seit dem 01.07.2021 können Unternehmen am OSS-Verfahren teilnehmen. Die Umsätze, die unter die

OSS-Regelung fallen, können zentral an das BZSt gemeldet und die Steuer entrichtet werden.

Die Mitgliedstaaten wurden bereits frühzeitig informiert, dass die für sie vorliegenden Zahlungen erst mit zeitlicher Verzögerung weitergeleitet werden. Es haben jedoch nicht alle Mitgliedstaaten ihre automatisierten Mahnläufe ausgesetzt, so dass Unternehmer in diesen Fällen Mahnungen erhielten. Das BZSt empfiehlt, zunächst zu prüfen, ob die erklärten Steuern für das dritte Quartal 2021 vollständig an die Bundeskasse Trier überwiesen worden sind, sofern eine Zahlungserinnerung von

einem anderen Mitgliedstaat vorliegt. Der Unternehmer sollte in diesem Fall dem Mitgliedstaat mitteilen, dass die Steuerzahlung bereits an Deutschland geleistet wurde. Das BZSt muss normalerweise nicht über die erhaltene Zahlungserinnerung informiert werden.

Hinweis:

Das OSS-Verfahren soll den innereuropäischen Handel vereinfachen. Es ermöglicht inländischen Unternehmen, im EU-Ausland geschuldete Umsatzsteuerbeträge zentral abzuführen. Dadurch soll eine Registrierung in mehreren Mitgliedstaaten vermieden werden.

Quelle: BZSt, Kurzmeldung v. 13.01.2022

3.13 Erweiterte Gewerbesteuerkürzung: Keine Begünstigung bei erstmaliger Grundstücksverwaltung im Laufe des Jahres

Wenn ein Gewerbebetrieb Grundbesitz in seinem Betriebsvermögen hält, das nicht von der Grundsteuer befreit ist, mindert sich sein für die Gewerbesteuer relevanter Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswerts, der zuletzt für den Grundbesitz festgestellt worden ist. Diese pauschale Kürzung soll eine Doppelbesteuerung des Grundbesitzes mit Gewerbesteuer und Grundsteuer abmildern.

Reinen Grundstücksunternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten und nutzen, steht eine sogenannte erweiterte Gewerbesteuerkürzung zu: Sie können ihren Gewerbeertrag um den Teil kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt, so dass eine Doppelbesteuerung in vollem Umfang vermieden wird.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass die erweiterte Kürzung im Gründungsjahr einer Kapitalgesellschaft nicht in Anspruch genommen werden könne, wenn sie sich erst Monate nach ihrer Eintragung in das Handelsregister mit der Verwaltung eigenen Grundbesitzes befasst, denn in diesem Fall sei sie nicht ausschließlich grundstücksverwaltend tätig.

Zugrunde lag der Entscheidung der Fall einer GmbH, die im Jahr 2014 in das Handelsregister eingetragen worden war. Gegenstand des Unternehmens waren

zwar der Erwerb und die Verwaltung von Grundstücken, mit dem Erwerb hatte sie allerdings erst zeitversetzt mehrere Monate später begonnen. Die Gesellschaft beehrte für 2014 die erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen, das Finanzamt lehnte jedoch ab und setzte – ausgehend von einem Gewinn aus Gewerbebetrieb in Höhe von 82.394 EUR – einen Gewerbesteuermessbetrag von 2.880 EUR fest. Das Amt argumentierte, dass die Gesellschaft bis zum Grundstückserwerb keiner begünstigten Grundstücksverwaltung nachgegangen war und vielmehr bis dahin lediglich ihre Stammeinlage verwaltet und den Grundstückserwerb vorbereitet habe.

Die Bundesrichter bestätigten die Entscheidung des Finanzamts und verwiesen darauf, dass die GmbH nicht während des gesamten Erhebungszeitraums 2014 der Verwaltung oder Nutzung von Grundbesitz nachgegangen sei. Da erst ab dem Grundstückserwerb eine begünstigte Tätigkeit angenommen werden könne, fehle es also im Jahr 2014 an der „ausschließlichen“ Verwaltung und Nutzung von Grundbesitz, die für die erweiterte Gewerbesteuerkürzung erforderlich sei.

Quelle: BFH, Beschl. v. 27.10.2021 - III R 7/19, NV

3.14 Gespaltene Gewinnverwendung: Einstellung in gesellschafterbezogene Gewinnrücklage führt noch nicht zum Kapitalertrag

Gesellschafter einer GmbH können im Rahmen der Gewinnverwendung beschließen, dass nur die Gewinnanteile bestimmter Gesellschafter ausgeschüttet werden, während die Anteile anderer Gesellschafter am Gewinn in gesellschafterbezogene Gewinnrücklagen eingestellt werden. Dieser Fall der sogenannten gespalteten Gewinnverwendung hat nun den Bundesfinanzhof (BFH)

beschäftigt. Konkret war durch das Gericht zu klären, ob ein Gewinn bereits bei Einstellung in die gesellschafterbezogene Rücklage steuerlich zugeflossen ist, so dass er als Kapitalertrag versteuert werden muss.

Im zugrundeliegenden Fall hatte das Finanzamt einen in die Rücklage eingestellten Gewinn eines beherrschenden Gesellschafters als Kapitalertrag

besteuert und erklärt, dass dieser aufgrund seiner beherrschenden Stellung jederzeit über den Gewinn verfügen könne.

Der BFH lehnte einen Steuerzugriff jedoch ab und urteilte, dass durch die Einstellung in die personenbezogene Gewinnrücklage noch keine Kapitaleinkünfte angefallen seien. Gespaltene Gewinnverwendungen sind gesellschaftsrechtlich zulässig, wenn sie – wie im Urteilsfall – nach der Satzung der GmbH möglich sind und die Gesellschafter wirksam einen entsprechenden Beschluss gefasst haben. Dieser Beschluss muss grundsätzlich auch steuerlich anerkannt werden. Unerheblich war

für die Bundesrichter, dass der Kläger ein beherrschender Gesellschafter war. Es war vorliegend noch kein konkreter, auszahlbarer Gewinnanspruch entstanden. Der Anspruch entsteht vielmehr erst durch einen erneuten Gewinnverwendungsbeschluss, der die Ausschüttung des Gewinns vorsieht. Da ein solcher Beschluss noch nicht gefasst worden war, hatte der Kläger keine Forderung erlangt, die er aufgrund seiner beherrschenden Stellung jederzeit hätte realisieren können.

Quelle: BFH, Urt. v. 28.09.2021 - VIII R 25/19

3.15 Steuerfreie Zuschläge: Wie der Grundlohn bei Arbeitgeberbeiträgen an eine Unterstützungskasse berechnet wird

Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern steuerfreie Bezüge zuwenden. Dies können einerseits beispielsweise Sachbezüge wie Jobtickets sein. Andererseits sind auch Zuschläge möglich, wenn die Arbeitnehmer zum Beispiel nachts arbeiten. Diese Zuschläge dürfen jedoch nicht unbegrenzt hoch sein. So dürfen sie bei Nachtarbeit 25 % des Grundlohns nicht überschreiten. Doch wie berechnet sich der Grundlohn? Dieser Frage wurde in einem Streitfall vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) nachgegangen, in dem es darum ging, ob Zahlungen des Arbeitgebers an eine Unterstützungskasse zugunsten des Arbeitnehmers zum Grundlohn gehören oder nicht.

Die Klägerin zahlt ihren Arbeitnehmern steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Bei der Berechnung des für die Bemessung der steuerfreien Zuschläge maßgeblichen Grundlohns bezog sie Beiträge an eine zugunsten der Arbeitnehmer eingerichtete Unterstützungskasse mit ein. Hinsichtlich der Beiträge an die Unterstützungskasse vereinbarte die Klägerin mit den Arbeitnehmern, dass sich diese mit einer Herabsetzung ihres Bruttoentgelts einverstanden erklärten. Als Gegenleistung erhielten sie eine betriebliche Altersversorgung. Bei der Klägerin fand eine Lohn-

steuer-Außenprüfung statt. Der Prüfer war der Meinung, dass die Beiträge zur Unterstützungskasse nicht zum Grundlohn gehören, der als Bemessungsgrundlage für die Zuschläge dient, und die steuerfreien Zuschläge daher zu reduzieren sind. Die dagegen gerichtete Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Der laufende Arbeitslohn bzw. der Grundlohn ist das dem Arbeitnehmer regelmäßig zufließende Arbeitsentgelt (Monatsgehalt, Wochen- oder Tageslohn etc.). Er ist von den sonstigen Bezügen abzugrenzen. Die steuerfreien Zuschläge setzen die Zahlung eines Grundlohns voraus. Der Zuschlag erfordert, dass für die zuschlagsfähige Tätigkeit eine Grundvergütung gezahlt wird, auf die die Zuschläge aufgeschlagen werden. Der Grundlohn ist von den Zuschlägen abzugrenzen. Die Beiträge der Klägerin an die Unterstützungskasse stellen allerdings mangels Zufluss keinen laufenden Arbeitslohn dar. Vielmehr sind erst die späteren Bezüge aus der Unterstützungskasse, die der Arbeitnehmer über die Versorgungseinrichtung ausgezahlt bekommt, als Arbeitslohn zu qualifizieren.

Quelle:

FG Baden-Württemberg, Urt. v. 19.04.2021 - 10 K 1865/20, Rev. (BFH: VI R 11/21)

4. STEUERRECHTLICHE NEUIGKEITEN FÜR ALLE STEUERZAHLER

4.1 Werbungskosten: Wo ist die erste Tätigkeitsstätte bei einer Abordnung?

Für die Ermittlung der Werbungskosten ist die erste Tätigkeitsstätte entscheidend. Abhängig davon bestimmt sich nämlich, ob nur die Entfernungskilometer oder die tatsächlich gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt) angesetzt werden können. An sich scheint das nicht so kompliziert zu sein, jedoch landen solche Fälle regelmäßig vor den Finanzgerichten. Auch bei Beamten kann die Bestimmung mitunter schwierig sein. Im Sachverhalt musste das Finanzgericht Hessen (FG) entscheiden, wie hoch denn nun die Werbungskosten sein können.

Der Kläger ist Beamter. Mit Schreiben seines Dienstherrn vom 27.06.2011 wurde der Kläger ab August für sechs Monate von seiner bisherigen Dienststelle als Dozent an eine Hochschule versetzt. Diese Abordnung wurde am 12.01.2012 „bis auf weiteres“ verlängert. Am 03.03.2013 versetzte der Dienstherr den Kläger an eine andere Dienststelle, ohne dass dies Auswirkungen auf die laufende Abordnung an die Hochschule hatte. Im Jahr 2017 arbeitete der Kläger durchgehend als Dozent an der Hochschule. Er suchte die Hochschule an 158 Tagen und die Dienststelle an einem Tag auf. In seiner Einkommensteuererklärung setzte er die Fahrten zur Hochschule nach Reisekostengrundsätzen je gefahrenen Kilometer an. Das Finanzamt berück-

sichtigte jedoch nur die Entfernungspauschale. Hiergegen klagte der Beamte.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Sowohl bei der Dienststelle als auch bei der Hochschule handelt es sich um ortsfeste betriebliche Einrichtungen des Arbeitgebers des Klägers. Die erste Tätigkeitsstätte ist dort, wo der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist, und zwar aufgrund dienst- oder arbeitsrechtlicher Festlegungen. Von einer dauerhaften Zuordnung geht man aus, wenn der Arbeitnehmer unbefristet an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden soll. Dies geschieht vor allem durch arbeits- oder dienstrechtliche Bestimmungen. Und es muss geregelt sein, dass diese Zuordnung dauerhaft erfolgen soll.

Die Verlängerung „bis auf weiteres“ ist nach Ansicht der Finanzverwaltung eine Zuordnung ohne Befristung und damit dauerhaft. Zudem wird der Kläger in seiner eigentlichen Dienststelle nicht in einem noch ausreichenden Umfang tätig. Er war im Streitjahr nur einen Tag dort. Somit begründet nur die Zuordnung zur Hochschule eine erste Tätigkeitsstätte aufgrund der aktiven Tätigkeit dort und es ist lediglich die Entfernungspauschale anzusetzen.

Quelle: Hessisches FG, Urt. v. 15.07.2021 - 7 K 603/19

4.2 Jobtickets für Arbeitnehmer: Auch bei Pauschalversteuerung bleibt die Entfernungspauschale absetzbar

Jobtickets sind eine beliebte Form der Mitarbeiterbindung. Arbeitgeber erwerben diese ÖPNV-Karten zu Sondertarifen direkt bei Verkehrsunternehmen und stellen sie ihren Arbeitnehmern dann zur Verfügung.

Bereits seit 2019 sind Jobtickets steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum Lohn gewährt werden. Das steuerfreie Jobticket darf vom Arbeitnehmer sogar für Fahrten in der Freizeit eingesetzt werden. Das Jobticket mindert lediglich die absetzbare Entfernungspauschale des Arbeitnehmers. Gänzlich entfallen war der Steuervorteil allerdings bislang, wenn der Ticketzuschuss des Arbeitgebers als Gehaltsumwandlung gewährt wurde (Herabsetzung des Bruttolohns wegen Ticketgestellung).

Seit 2020 gelten auch steuergünstige Regeln für Jobtickets, die vom Arbeitgeber im Wege der Gehaltsumwandlung zur Verfügung gestellt werden. Sie können vom Arbeitgeber seither pauschal mit 15 % lohnversteuert werden. In diesem Fall muss der Arbeitgeber die Aufwendungen für das Ticket auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung eintragen. Es erfolgt dann aber ebenfalls eine Anrechnung auf die Entfernungspauschale des Arbeitnehmers.

Führt der Arbeitgeber alternativ eine pauschale Lohnsteuer von 25 % ab, muss er den Vorteil auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung nicht ausweisen, so dass der Arbeitnehmer seine Entfernungspauschale ungekürzt in Anspruch nehmen kann.

Beispiel:

Arbeitnehmer A ist ledig, hat keine Kinder, verdient 3.000 EUR brutto im Monat und arbeitet in einer Stadt, in der das Jobticket 45,20 EUR im Monat kostet. Er zahlt keine Kirchensteuer und genießt keine besonderen Steuervorteile. Am Ende des Monats bekommt er netto rund 1.970 EUR heraus.

Bei der Wahl der 25%-Pauschalversteuerung zieht der Arbeitgeber den Ticketpreis von 45,20 EUR im Monat vom Bruttogehalt ab (und verrechnet die Pauschalsteuer mit dem Nettolohn). Netto erhält der Arbeitnehmer dann rund 1.934 EUR, also effektiv 36 EUR weniger im Monat. Dafür bekommt er aber ein Ticket, das 45,20 EUR wert ist. Auf's Jahr gerechnet spart er also rund 110 EUR. Seine Entfernungspauschale für Fahrten zur Arbeit kann er weiterhin ungekürzt absetzen.

Hinweis:

Welche Art der Pauschalversteuerung für Sie als Arbeitnehmer günstiger ist, kommt auf die Entfernung zur Arbeitsstätte an. Wer weit pendelt, profitiert mehr von der Entfernungspauschale als jemand, der nah an seiner ersten Tätigkeitsstätte wohnt. Das heißt: Wer keine oder nur geringe Kosten über die Entfernungspauschale geltend machen kann, für den ist die 15%-Pauschalversteuerung steuerlich günstiger. Wer hingegen viele Kilometer pro Jahr in die Steuererklärung eintragen kann, ist mit der 25%-Option im Vorteil.

Quelle:

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V., Pressemitteilung v. 25.10.2021

4.3 Arbeitnehmer aufgepasst: Werbungskostenabzug und Vorteilsversteuerung bei der Bahncard

Viele Arbeitnehmer kaufen sich eine Bahncard und nutzen diese vorwiegend für Fahrten zur Arbeit oder für Dienstreisen. Ist dies der Fall, können sie die Kosten als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung absetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kosten der Bahncard durch die Ersparnis bei den einzelnen Fahrten kompensiert werden. Der Kauf der Bahncard muss sich also finanziell lohnen. Ist diese Voraussetzung erfüllt, dürfen Angestellte die Bahncard auch für private Fahrten nutzen.

Stellt der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern eine Bahncard kostenfrei zur dienstlichen und privaten Nutzung zur Verfügung, muss für steuerliche Zwecke wie folgt unterschieden werden:

- **Vollamortisation:** Wenn ein Arbeitnehmer aufgrund von Auswärtstätigkeiten, Dienstreisen oder Fahrten zur Arbeit für die Einzelfahrscheine genauso viel oder mehr zahlen müsste wie eine Bahncard kostet, dann stellt die Überlassung keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. In diesem Fall liegt es im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers, dem Angestellten eine Bahncard zu finanzieren. Die Versteuerung wird selbst dann nicht vom Finanzamt verlangt, wenn die erwartete Vollamortisation der Bahncard aus unvorhersehbaren Gründen ausbleibt, beispielsweise weil der Angestellte längere Zeit krank ist oder aufgrund der Corona-Pandemie hauptsächlich im Homeoffice arbeitet. Eine nachträgliche Versteuerung der Bahncard ist in solchen Fällen also nicht erforderlich.

- **Teilamortisation:** Erreicht die Ersparnis voraussichtlich nicht die Kosten der Bahncard, liegt der Kauf nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers. In diesem Fall ist die Bahncard ein geldwerter Vorteil und damit zunächst in voller Höhe steuerpflichtiger Arbeitslohn. Allerdings mindern die Kosten, die Angestellte bei dienstlichen Fahrten durch die Bahncard sparen, nachträglich den steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Beispiel:

Der Arbeitgeber hat dem Beschäftigten im zurückliegenden Steuerjahr eine Bahncard 100 im Wert von 4.027 EUR (2. Klasse, Stand Herbst 2021) überlassen. Die Einzelfahrscheine des Arbeitnehmers für Dienstreisen würden voraussichtlich nur 2.000 EUR kosten. Für den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte würden Einzeltickets im Wert von 1.500 EUR anfallen. Die Kosten für die Bahncard sind also höher als die voraussichtlichen Fahrscheinkosten von 3.500 EUR, so dass voraussichtlich nur eine Teilamortisation eintreten wird.

In diesem Beispiel ist zunächst einmal die Überlassung der Bahncard 100 für die Kosten der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte in Höhe von 1.500 EUR steuerfrei. Der restliche Bahncard-Wert von 2.527 EUR gilt als steuerpflichtiger Arbeitslohn. Der Arbeitgeber kann den steuerpflichtigen Arbeitslohn aber in Höhe der für Dienstreisen eingesparten Kosten der Einzelfahrscheine von 2.000 EUR mindern.

Quelle:

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V., Pressemitteilung v. 29.11.2021

4.4 Gebäudeabschreibung: So gelingt der Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer

Gebäude des Betriebsvermögens, die nicht Wohnzwecken dienen, können linear mit jährlich 3 % abgeschrieben werden. Der Steuergesetzgeber legt hier also eine tatsächliche Nutzungsdauer von 33 Jahren zugrunde. Für andere Gebäude, wie beispielsweise vermietete Wohngebäude des Privatvermögens, gilt eine Abschreibung von 2 % pro Jahr (bei einer angenommenen Nutzungsdauer von 50 Jahren).

Immobilienbesitzer haben nach dem Einkommensteuergesetz allerdings die Möglichkeit, gegenüber dem Finanzamt eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer ihres Gebäudes glaubhaft zu machen, so dass ihnen ein höherer Abschreibungssatz zuerkannt werden kann (z. B. 4 % bei nachgewiesener Nutzungsdauer von 25 Jahren). Hierfür müssen sie nachweisen, dass ihr Gebäude nur noch in einem verkürzten Zeitraum entsprechend seiner Zweckbestimmung genutzt werden kann.

Hinweis:

Ins Feld führen lassen sich hier beispielsweise Argumente des technischen Verschleißes, der wirtschaftlichen Entwertung sowie rechtlicher Gegebenheiten, welche die Nutzungsdauer begrenzen.

In einem Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun dargelegt, wie eine verkürzte Nutzungsdauer nachgewiesen werden kann. Geklagt hatte eine private Vermieterin, die per privatem Sachverständigengutachten eine verkürzte Restnutzungsdauer für ihr vermietetes Wohn- und Geschäftshaus geltend gemacht hatte. Das Finanzgericht Düsseldorf hatte ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen einge-

holt und daraufhin grünes Licht für den Ansatz einer verkürzten Restnutzungsdauer gegeben.

Das Finanzamt aber torpedierte in der Revision das Sachverständigengutachten und kritisierte, dass darin lediglich eine modellhafte wirtschaftliche Restnutzungsdauer im Rahmen der Verkehrswertermittlung nach dem Sachwertverfahren vorgenommen worden sei. Das Gutachten entbehre Aussagen zur Substanz des Rohbaus und zum technischen Verschleiß der tragenden Teile.

Der BFH wies die Revision des Finanzamts zurück und erklärte, dass sich Steuerzahler und Gerichte zur Darlegung einer verkürzten tatsächlichen Nutzungsdauer jeder Darlegungsmethode bedienen könnten, die im Einzelfall zur Nachweisführung geeignet erscheint. Auf Grundlage der erbrachten Nachweise muss lediglich mit hinreichender Sicherheit geschätzt werden können, in welchem Zeitraum das Gebäude voraussichtlich noch genutzt werden kann. Anders als das Finanzamt meint, kann eine verkürzte tatsächliche Nutzungsdauer nicht lediglich durch ein Bausubstanzgutachten nachgewiesen werden.

Hinweis:

Das BFH-Urteil zeigt, dass nicht nur Bausubstanzgutachten zum Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer dienen können. Wählt der Immobilienbesitzer oder der Gutachter eine andere Nachweismethode, kann diese ebenfalls zum Erfolg führen, sofern sie nachvollziehbar gewählt und inhaltlich überzeugend ist.

Quelle: BFH, Urt. v. 28.07.2021 - IX R 25/19, NV

4.5 Krankheitskosten: Zumutbare Belastung ist verfassungsgemäß

Ab welcher Höhe Krankheitskosten die Einkommensteuerlast mindern – in der deutschen Finanzgerichtsbarkeit ist das fast schon ein Dauerthema. Kürzlich hat der Bundesfinanzhof (BFH) bekräftigt, dass der Abzug einer zumutbaren Belastung bei Krankheitskosten keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet und auch gilt, wenn Krankheitskosten von einer privaten

Krankenversicherung aufgrund eines vereinbarten Selbstbehalts nicht erstattet werden. Geklagt hatte eine Familie, die ihre Krankheitskosten ungekürzt und in voller Höhe als außergewöhnliche Belastungen abziehen wollte.

Der Hintergrund für Sie als Steuerzahler: Bevor sich außergewöhnliche Belastungen wie Krankheitskosten steuermindernd auswirken, muss von ihnen

eine zumutbare Belastung abgezogen werden. Wie hoch dieser Eigenanteil ausfällt, richtet sich nach der Einkommenshöhe, dem Familienstand

und der Anzahl der Kinder des Steuerbürgers. Das Einkommensteuergesetz sieht folgende Staffelung vor:

Gesamtbetrag der Einkünfte im Jahr	bis 15.340 EUR	15.341 EUR bis 51.130 EUR	über 51.130 EUR
zumutbare Belastung bei kinderlosen einzelveranlagten Steuerzahlern	5 %	6 %	7 %
bei kinderlosen zusammenveranlagten Steuerzahlern	4 %	5 %	6 %
bei Steuerzahlern mit ein bis zwei Kindern	2 %	3 %	4 %
bei Steuerzahlern mit drei oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

Hinweis:

Im gleichen Beschluss hat der BFH bestätigt, dass die Kosten für die Ernährung bei Zöliakie (Glutenunverträglichkeit) nicht als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden können, da sie unter

das gesetzliche Abzugsverbot für Diätverpflegung fallen.

Quelle: BFH, Beschl. v. 04.11.2021 - VI R 48/18, NV

4.6 Trotz Pandemielage: Akteneinsicht kann nicht in Kanzleiräume „umgeleitet“ werden

Prozessbeteiligte haben in einem finanzgerichtlichen Prozess das Recht, die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einzusehen. Werden die Prozessakten bei Gericht elektronisch geführt, wird die Akteneinsicht nach den Vorgaben der Finanzgerichtsordnung durch die Bereitstellung des Akteninhalts zum Abruf gewährt. Sofern die Akten noch in Papierform geführt werden, muss die Akteneinsicht in Diensträumen erfolgen. Hierunter fallen nicht nur Diensträume des Gerichts, sondern auch andere Räume, die dem öffentlichen Dienst zur Ausübung dienstlicher Tätigkeiten dienen und über die ein Träger öffentlicher Gewalt das Hausrecht ausübt (z. B. ein Finanzamt).

Eine Übersendung der Akten an die Kanzleiräume eines Prozessbevollmächtigten zur dortigen Einsichtnahme ist lediglich auf eng begrenzte Ausnahmefälle begrenzt, in denen gewichtige Gründe hierfür vorgetragen werden können. In der Praxis wird ein solches Ansinnen von den Gerichten in den allermeisten Fällen abgelehnt.

Ein neuer Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass der Ort der Akteneinsicht in aller Regel auch nicht durch einen Hinweis auf die Coronapandemielage in die Kanzleiräume „umgeleitet“ werden kann. Im zugrundeliegenden Fall hatte der Prozessbevollmächtigte eine Akteneinsicht in Diensträumen abgelehnt und mit den geltenden Kontaktbeschränkungen und seinen gesundheitlichen Vorbelastungen (Zugehörigkeit zur Risikogruppe) argumentiert. Die Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg (FG), die Akten nicht an die Kanzleiräume zu übersenden, wurde vom BFH bestätigt. Die Bundesrichter erklärten, dass das FG zu Recht auf das gerichtsinterne Hygienekonzept verwiesen hat. Demnach war unter anderem vorgesehen, dass die Akteneinsicht in einem separaten, regelmäßig gelüfteten Raum stattfindet.

Quelle: BFH, Beschl. v. 22.10.2021 - IX B 38/21, NV

4.7 Mehrere Schenkungen: Kann die Schenkungsteuer Jahre später noch einmal geändert werden?

Wenn man etwas geschenkt bekommt, kann Schenkungsteuer anfallen. Das hängt einerseits davon ab, in welchem Verhältnis man zum Schenker steht, und andererseits davon, welchen Wert das Geschenk hat. Bei Grundstücken ist der Wert manchmal nicht so einfach festzustellen. Unter Umständen wird dabei ein Wert festgestellt, der zu hoch ist. Solange man keine Steuer zahlen muss, sieht man darüber oftmals hinweg. Aber das kann sich später rächen, denn alle Schenkungen innerhalb von zehn Jahren werden zusammengerechnet. Im folgenden Sachverhalt lag ein solcher Fall vor, bei dem sich durch nachfolgende Schenkungen dann Steuer ergab. Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) musste drüber entscheiden, ob die früheren Bescheide noch änderbar sind.

Der Kläger bekam in 2012 gemeinsam mit seinem Bruder mehrere Grundstücke vom Vater geschenkt. Für diese ergingen Feststellungen der Grundbesitzwerte für Zwecke der Schenkungsteuer mit einer Bewertung von insgesamt 174.785 EUR, wovon die Hälfte auf den Kläger entfiel. Die Bescheide wurden bestandskräftig. In 2017 erhielt der Kläger von seinem Vater eine weitere Schenkung. Das Finanzamt erließ einen Schenkungsteuerbescheid und berücksichtigte darin aufgrund der Zehnjahresfrist die Vorschenkungen der Grundstücke. Nach Ansicht des Klägers waren die Bescheide für die Grundstücke keine Grundlagenbescheide für die hier streitige Schenkungsteuerfestsetzung. Gegen die damaligen

Bescheide sei kein Einspruch eingelegt worden, da sich aus dem daraufhin ergangenen Schenkungsteuerbescheid keine Steuer ergeben habe. Allerdings betrage der richtige Verkehrswert nur 11.760 EUR, womit auf den Kläger hälftig 5.880 EUR entfielen.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Nach dem Gesetz werden alle innerhalb von zehn Jahren anfallenden Vermögensvorteile zusammengerechnet. Auch die Bewertung erfolgt nach dem Gesetz. Grundstücke werden dabei mit den Grundbesitzwerten berücksichtigt. Es ist zwar so, dass aufgrund der Selbständigkeit der Besteuerung der einzelnen Erwerbe das Recht zur Zeit des letzten Erwerbs (also 2017) maßgebend ist. Daher kommt den vorangegangenen Steuerbescheiden bei der Zusammenrechnung keine Bindungswirkung zu. Das ist nach Ansicht des Gerichts aber nicht der Fall, wenn der Wert des Vorerwerbs durch einen bestandskräftigen Grundlagenbescheid festgestellt wurde. Daher hatte das Finanzamt zu Recht den höheren Betrag berücksichtigt. Die erlassenen Feststellungsbescheide können nicht mehr geändert werden. Daher sind die Grundstücke mit dem höheren Wert zu berücksichtigen.

Gegen das Urteil wurde beim Bundesfinanzhof Revision eingelegt.

Quelle:

Niedersächsisches FG, Urt. v. 25.08.2021 - 3 K 112/19, Rev. (BFH: II R 35/21)

4.8 Wegzug ins Ausland: Wann greift die erweiterte beschränkte Steuerpflicht?

Viele Menschen zieht es ins Ausland. Manche versuchen, dort ihr Glück zu finden. Und manche einfach eine niedrigere Besteuerung. Der deutsche Staat versucht durch Gesetze, eine solche Steuermeidung zu erschweren. So kann Deutschland einen Steuerpflichtigen noch zehn Jahre nach seinem Wegzug besteuern (sogenannte erweiterte beschränkte Steuerpflicht). Eine Voraussetzung dafür ist, dass der Wegzug in ein niedriger besteuertes Gebiet erfolgte. So gibt es zum Beispiel in Großbritannien die sogenannte „remittance basis“-Besteuerung, die eine Besteuerung von ausländischen (nichtbritischen) Einkünften nur vorsieht, wenn diese in das britische Inland eingeführt werden (Vorzugsbesteuerung). Das Finanzgericht München (FG) musste nun darüber entscheiden,

ob in Deutschland erzielte Kapitalerträge dieser Vorzugsbesteuerung unterliegen.

Geklagt hatte eine deutsche Staatsangehörige. Bis Ende 2000 lebte sie in Deutschland und zog dann nach London. Im Jahr 2006 erzielte sie Kapitalerträge, deren Schuldner weder Geschäftsleitung noch Sitz in Deutschland hatte. Das Finanzamt setzte diese Erträge bei der deutschen Einkommensteueranlagung an. Es ging davon aus, dass die Kapitalerträge der erweiterten beschränkten Steuerpflicht unterlägen und die Steuer in Großbritannien durch eine Vorzugsbesteuerung gemindert sei.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Die Begründung der Finanzrichter lautete: Die „remittance basis“-Besteuerung ist eine Vorzugsbesteuerung im Rahmen der erweiterten beschränk-

ten Steuerpflicht, da die im Streitjahr geltenden britischen Einkommensteuervorschriften keine Besteuerung der Kapitaleinkünfte vorsahen. Der Steuerpflichtige muss die Anwendung der „remittance basis“-Besteuerung beantragen und zahlt zunächst keine Steuer für die nichttransferierten Einkünfte. Es erfolgt daher eine Besserstellung im Vergleich zur allgemeinen Besteuerung. Eine Vorzugsbesteuerung liegt vor, wenn die Besteuerung des Wegzüglers im ausländischen Gebiet aufgrund einer gegenüber der allgemeinen Besteuerung eingeräumten Vorzugsbesteuerung erheblich gemindert ist. Allerdings kann der deutsche Einkommensteuerbescheid im Nachhinein noch geändert werden, sollte die Klägerin

die Einkünfte später nach Großbritannien transferieren und versteuern. Die Voraussetzungen der erweiterten beschränkten Steuerpflicht waren im Streitfall erfüllt. Auch steht das Doppelbesteuerungsabkommen einer Besteuerung in Deutschland nicht entgegen.

Hinweis:

Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Nun muss der Bundesfinanzhof entscheiden.

Quelle:

FG München, Urt. v. 26.03.2021 - 8 K 883/17, Rev. (BFH: I R 20/21)

4.9 Kinderbetreuungskosten: Auch Fahrdienste von Angehörigen lassen sich absetzen

Das sollten alle Familien wissen: Wer sein Kind in einem Kindergarten, einer Nachmittagsbetreuung oder einer Spielgruppe betreuen lässt, kann zwei Drittel der Kosten, maximal 4.000 EUR pro Jahr, als Sonderausgaben in seiner Einkommensteuererklärung abrechnen. Absetzbar sind allerdings nur die reinen Betreuungskosten. Entgelte für Verpflegung, Sportaktivitäten und die Unterrichtung des Kindes müssen herausgerechnet werden.

Hinweis:

Auch die Kosten für ein Au-pair oder einen hausnahen Minijobber können auf diese Weise abgezogen werden. Voraussetzung für den Abzug von Kinderbetreuungskosten ist, dass

- das Kind zum elterlichen Haushalt gehört und unter 14 Jahren ist,
- die Eltern für die Betreuungskosten eine Rechnung (oder einen Gebührenbescheid) erhalten und die Betreuungskosten unbar gezahlt haben und
- eine Zahlungsverpflichtung besteht (Betreuungsvertrag).

An Fahrtkosten können bei der Kinderbetreuung 0,30 EUR je gefahrenem Kilometer abgezogen werden. Sorgen Angehörige wie beispielsweise die Großeltern dafür, dass der Nachwuchs zur Kinderbetreuung gefahren wird, lässt sich auch für diese Fahrtkosten ein Sonderausgabenabzug erwirken,

sofern für den Fahrdienst ein Betreuungsvertrag in Schriftform geschlossen wird. Dieser sollte hinsichtlich der Ausgestaltung einem Vertrag wie zwischen Fremden ähneln. Es ist darin festzulegen, dass die Kinderbetreuung unentgeltlich erfolgt, die entstandenen Fahrtkosten für das Abholen und Bringen des Kindes aber ersetzt werden. Sind die Eltern nicht verheiratet, sollten beide Elternteile in den Vertrag aufgenommen werden. Zudem darf der Kostenersatz für die Fahrten von den Eltern nur unbar an die Großeltern geleistet werden (z. B. per Überweisung)

Die Großeltern müssen die ihnen erstatteten Fahrtkosten im Gegenzug nicht als Einnahmen versteuern, da es sich um bloßen Aufwandsersatz handelt. Es ist nur mit etwas Mehrarbeit verbunden, da für jeden Monat eine Aufstellung angefertigt werden muss, in der die durchgeführten Fahrten aufgelistet sind. Diese Liste müssen die Eltern dem Finanzamt als Nachweis zur Verfügung stellen.

Hinweis:

In gleicher Weise lassen sich auch Fahrdienste von anderen Angehörigen oder Nachbarn steuerlich geltend machen.

Quelle:

Lohnsteuerhilfe Bayern e.V., Pressemitteilung v. 14.12.2021

4.10 Risikolebensversicherungen: Wie Ihre Beiträge und die Auszahlungen an Erben steuerlich behandelt werden

Haben Sie eine Risikolebensversicherung? Dann sind Sie in guter Gesellschaft: Die Deutschen halten knapp acht Millionen Verträge zu Risikolebensversicherungen in ihren Portfolios. Das geht aus Zahlen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. hervor.

Eine Risikolebensversicherung soll die Hinterbliebenen bei einem Todesfall finanziell absichern. Sie greift ausschließlich beim Ableben einer versicherten Person. Stirbt diese noch während der Laufzeit einer Risikolebensversicherung, zahlt das Versicherungsunternehmen eine vertraglich festgelegte Summe aus. Das Geld schützt die Hinterbliebenen dann vor den Folgen des Einkommensverlusts. Erlebt der Versicherte das Ende der Vertragslaufzeit, erlischt die Versicherung jedoch ohne Leistung. Die geleisteten Beiträge verfallen dann praktisch.

Beispiel:

Oftmals soll ein darlehensfinanzierter Hausbau oder die Ausbildung der Kinder durch den Abschluss einer Risikolebensversicherung abgesichert werden.

Seit 2010 können die monatlich eingezahlten Beiträge zu Risikolebensversicherungen als Vorsorgeaufwendungen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Es gilt aber ein jährlicher Höchstbetrag für alle Vorsorgeaufwendungen, der die Absetzbarkeit begrenzt. Für Arbeitnehmer und Rentner beträgt dieser 1.900 EUR und für Selbständige 2.800 EUR. Da die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung vorrangig beim Höchstbetrag berücksichtigt werden, bleibt oftmals kein Spielraum mehr für die Beiträge zur

Risikolebensversicherung. Sollte dennoch ein Restbetrag absetzbar sein, konkurriert die Risikolebensversicherung möglicherweise noch mit einer privaten Unfall-, Berufsunfähigkeits- oder Krankenzusatzversicherung, die ebenfalls nur im Rahmen des Höchstbetrags absetzbar sind.

Die bei einem Todesfall ausgezahlte Versicherungssumme ist für die Erben grundsätzlich einkommensteuerfrei. Bei Überschreitung der entsprechenden Freibeträge kann jedoch Erbschaftsteuer anfallen. Die Freibeträge variieren, je nachdem in welchem Verhältnis der Verstorbene zur begünstigten Person stand. Sie betragen bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern 500.000 EUR, bei Kindern – auch Stiefkindern und Adoptivkindern – 400.000 EUR. Bei Enkelkindern sind es in der Regel 200.000 EUR und bei den Eltern und Großeltern 100.000 EUR. Für alle anderen Personen liegt der Freibetrag bei gerade einmal 20.000 EUR, egal ob verwandt oder nicht miteinander verwandt.

Hinweis:

Eine mögliche Erbschaftsteuer im Todesfall kann von vornherein ganz einfach durch sogenannte Überkreuzverträge umgangen werden. Dabei ist die versicherte Person nicht gleichzeitig der Versicherungsnehmer. Partner können sich so in zwei Verträgen gegenseitig versichern. Im Leistungsfall ist der Versicherungsnehmer der Begünstigte, so dass keine Erbschaftsteuer anfällt. Zu beachten ist hierbei, dass die Versicherungsbeiträge tatsächlich vom Versicherungsnehmer geleistet werden müssen.

Quelle:

Lohnsteuerhilfe Bayern e.V., Pressemitteilung v. 07.12.2021

4.11 Computerhardware und Software: Neuigkeiten zur sofortigen Abschreibung

Anfang 2021 hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) geregelt, dass für Computerhardware und Software eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden kann, so dass für diese Wirtschaftsgüter seither de facto eine sofortige Abschreibung möglich ist. Zuvor galt rund 20 Jahre lang die Regel, dass Computer über eine Nutzungsdauer von drei Jahren abgeschrieben werden müssen.

Die neue Regelung gilt im Bereich der Hardware für Desktop-Computer, Notebooks, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations, externe

Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte, externe Netzteile sowie Peripheriegeräte (Tastaturen, Scanner, Headsets, Beamer, Lautsprecher, Drucker etc.). Als Software begünstigt ist Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung, darunter auch ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung.

In einem neuen Schreiben hat das BMF seine Aussagen zur Sofortabschreibung nun wie folgt präzisiert:

- Steuerzahler müssen nicht zwingend die sofortige Abschreibung wählen, sondern können sich auch für andere Abschreibungsmethoden entscheiden.
- Wird die Nutzungsdauer von einem Jahr gewählt, so beginnt die Abschreibung im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und kann komplett im Jahr der Anschaffung oder Herstellung erfolgen. Es muss keine monatsweise Kürzung des Abschreibungsbetrags (Zwölfteilung) erfolgen, wenn die Wirtschaftsgüter im Laufe eines Jahres angeschafft werden. Die Abschreibung bei einjähriger Nutzungsdauer muss sich also nicht über zwei Steuerjahre erstrecken.
- Die Wirtschaftsgüter müssen in das zu führende Bestandsverzeichnis für bewegliches Anlagevermögen aufgenommen werden.
- Die Neuregelungen zur einjährigen Nutzungsdauer gelten auch für den Werbungskostenabzug von Arbeitnehmern.

Hinweis:

Die Sofortabschreibung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anwendbar, die nach dem 31.12.2020 enden (bei regulärem Wirtschaftsjahr also erstmals für das Jahr 2021). Die Regelungen dürfen auch für Wirtschaftsgüter angewendet werden, die vor 2021 angeschafft worden sind, und für die bisher eine andere (längere) Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde. Das heißt, dass alle begünstigten Wirtschaftsgüter im Jahr 2021 steuerlich vollständig abgeschrieben werden dürfen.

Lt. der insoweit unveränderten berufsständischen Auffassung des IDW können die Regelungen des BMF-Schreibens leider nicht auf die Handelsbilanz übertragen werden. Für Zwecke der Handelsbilanz kann die auf ein Jahr verkürzte Nutzungsdauer nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn sie der tatsächlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer entspricht.

Quelle:

BMF-Schreiben v. 22.02.2022 - IV C 3 - S 2190/21/10002 :025

4.12 Zeitpunkt von Kauf und Verkauf einer Immobilie: Achtung, Spekulationsfrist!

Wenn Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist gekauft und wieder verkauft werden, muss der Wertzuwachs als privater Veräußerungsgewinn versteuert werden. Ausgenommen vom Steuerzugriff sind lediglich selbst genutzte Immobilien. Die zehnjährige Spekulationsfrist beginnt mit dem Tag der Anschaffung der Immobilie, maßgeblich ist grundsätzlich das Vertragsdatum.

Wie teuer eine unzutreffende Fristberechnung für Immobilienbesitzer werden kann, zeigt ein neuer Fall des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem Eheleute ein Mietobjekt gewinnbringend veräußert hatten. Steuerlich zum Verhängnis wurde ihnen, dass die ursprüngliche Anschaffung über einen im Jahr 2000 geschlossenen Grundstückskaufvertrag mit befristetem Erwerberbenennungsrecht erfolgt war. Die Ehefrau war damals in dem Kaufvertrag als „Benenner“ aufgetreten und befugt, innerhalb einer bestimmten Frist die Erwerber der zu veräußernden Grundstücksteilflächen zu benennen. Im Jahr 2001 hatte sie (fristgemäß) sich selbst und ihren Ehemann als Erwerber benannt, so dass beide (Mit-) Eigentümer wurden und den Kaufpreis zu zahlen hatten.

Offenbar nahmen sie an, dass die zehnjährige Spekulationsfrist ausgehend vom ursprünglichen Vertragsdatum aus dem Jahr 2000 zu berechnen und die Frist somit 2010 abgelaufen war, da sie das Objekt im Februar 2011 gewinnbringend veräußerten und keinen privaten Veräußerungsgewinn erklärten. Das Finanzamt war jedoch der Auffassung, dass die Spekulationsfrist erst mit Benennung der Erwerber 2001 begonnen hatte, so dass sie bei der Veräußerung im Februar 2011 noch nicht abgelaufen war. Dementsprechend setzte das Amt einen privaten Veräußerungsgewinn von rund 62.000 EUR für das Ehepaar an.

Der BFH gab nun grünes Licht für den Steuerzugriff und bestätigte die Fristberechnung des Finanzamts. Nach Gerichtsmeinung kommt es bei Grundstückskaufverträgen mit Erwerbsbenennungsrecht erst im Zeitpunkt der Selbstbenennung zu einer Anschaffung und somit zum Fristbeginn. Erst dann tritt die rechtliche Bindungswirkung ein, die für die Fristbestimmung bei privaten Veräußerungsgeschäften maßgeblich ist.

Hinweis:

Unerheblich war für den BFH, dass die Ehefrau nach den Vertragsbestimmungen bei ausbleibender Erwerbennennung selbst „automatisch“ zur Erwerblerin bestimmt worden wäre. Dieser „Automatik-

erwerb“ war ein nicht verwirklichter Alternativsachverhalt, der für die Besteuerung irrelevant war.

Quelle: BFH, Urt. v. 26.10.2021 - IX R 12/20

4.13 Veräußerungsgewinn: Wie wirkt sich eine Teilvermietung auf die Freistellung aus?

Wenn Sie Ihr Haus verkaufen, nachdem Sie es weniger als zehn Jahre in Ihrem Besitz hatten, kann dies zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn führen. Dies ist der Fall, wenn Sie das Haus nicht selbst bewohnt, sondern vermietet haben. Aber wie ist es eigentlich, wenn Sie das Haus zwar selbst bewohnt haben, jedoch ab und zu ein einzelnes Zimmer vermietet haben? Führt dies auch dazu, dass ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entsteht? Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hatte in einem solchen Fall zu entscheiden.

Die Kläger sind verheiratet und werden zusammen veranlagt. Am 12.04.2011 erwarben sie ein Reihenhäus, welches sie selbst bewohnten. In den Jahren 2012 bis 2017 vermieteten sie einzelne Zimmer tageweise (ca. 12 bis 25 Tage pro Jahr) an Messiegäste. Daraus erzielten sie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. In der übrigen Zeit nutzen sie die Zimmer als Kinderzimmer. Im November 2017 wurde das Haus verkauft. Das Finanzamt ging aufgrund der zeitweisen Vermietung einzelner Zimmer von einem steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäft aus. Da das Gebäude teils zu eigenen Wohnzwecken genutzt und teils fremdvermietet worden sei, sei nur eine teilweise Freistellung möglich.

Die Klage vor dem FG war erfolgreich. Das Haus wurde ihm zufolge im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nur zu eigenen Wohnzwecken genutzt. Eine tageweise entgeltliche Vermietung von Zimmern ändere daran nichts. Beurteilt wird das gesamte Gebäude als einheitliches Wirtschaftsgut. Durch die zeitweise Zimmervermietung entsteht kein selbständiges Wirtschaftsgut. Bei einem Arbeitszimmer ist dies auch nicht der Fall. Das Haus ist insgesamt von der Besteuerung auszunehmen. Nach dem Gesetzeswortlaut muss nicht das gesamte Gebäude zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Es kommt nämlich bei der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken nicht auf die räumliche, sondern auf die zeitliche Ausschließlichkeit an. Eine tageweise Vermietung des ansonsten eigengenutzten Gebäudes ist unschädlich. Die Eigennutzung überwiegt die Fremdnutzung im Sachverhalt deutlich.

Hinweis:

Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Sprechen Sie uns an, wenn bei Ihnen ein ähnlicher Sachverhalt vorliegt und das Finanzamt Steuern erhoben hat.

Quelle:

FG Niedersachsen, Urt. v. 27.05.2021 - 10 K 198/20, Rev. (BFH: IX R 20/21)

4.14 Ehevertrag: Vereinbarte Bedarfsabfindung im Scheidungsfall löst keine Schenkungsteuer aus

Eine der Schenkungsteuer unterliegende freigebige Zuwendung liegt nicht vor, wenn Eheleute die Rechtsfolgen ihrer Eheschließung umfassend individuell regeln und für den Fall der Beendigung ihrer Ehe eine Zahlung des einen Ehepartners an den anderen in einer bestimmten Höhe vorsehen, die aber erst zum Zeitpunkt der Ehescheidung zu leisten ist („Bedarfsabfindung“).

Im zugrundeliegenden Fall hatte ein Paar anlässlich seiner Eheschließung einen notariell beurkundeten Ehevertrag geschlossen, der im Rahmen eines Gesamtpakets alle Scheidungsfolgen regeln sollte. Der Frau wurde darin für den Fall der späteren

Scheidung ein Zahlungsanspruch eingeräumt, der verschiedene familienrechtliche Ansprüche abgelten sollte. Bei einem Bestand der Ehe von 15 vollen Jahren sollte ein bestimmter Betrag zur Auszahlung kommen, bei kürzerer Ehe wurde der Betrag zeitanteilig abgeschmolzen („pro rata temporis“). Nach Ablauf des 15-Jahreszeitraums war die Ehe dann später tatsächlich geschieden worden, so dass die Frau den ungekürzten Abfindungsbetrag erhielt. Das Finanzamt unterwarf die Geldzahlung als freigebige Zuwendung der Schenkungsteuer, wogegen die Frau vor den Bundesfinanzhof (BFH) zog.

Die Bundesrichter lehnten die Besteuerung der Bedarfsabfindung nun ab und erklärten, dass keine pauschale Abfindung ohne Gegenleistung erbracht worden sei. Durch den Ehevertrag seien Rechte und Pflichten der Eheleute durch umfangreiche Modifikation denkbarer gesetzlicher familienrechtlicher Ansprüche im Falle der Scheidung pauschal neu austariert worden.

Werde ein derartiger Vertrag geschlossen, in dem alle Scheidungsfolgen „im Paket“ geregelt seien, dürften hieraus nach Gerichtsmeinung keine Einzelleistungen herausgelöst und der Schenkungsteuer unterworfen werden. Ein solches Vorgehen würde

den Umstand unberücksichtigt lassen, dass ein derartiger Vertrag einen umfassenden Ausgleich aller Interessengegensätze anstrebe und insofern keine Einzelleistung ohne Gegenleistung beinhalte.

Hinweis:

Nach Ansicht des BFH hatte der Ehemann keinen „Willen zur Freigebigkeit“, denn sein Bestreben war es, durch die Abfindungszahlung sein eigenes Vermögen vor unwägbaren finanziellen Verpflichtungen zu schützen.

Quelle: BFH, Urt. v. 01.09.2021 - II R 40/19

4.15 Vorsorgeaufwendungen: Wann Sie steuerlich eine Beitragsrückerstattung erhalten haben und wann nicht

In einem Schreiben hat das Bundesfinanzministerium (BMF) kürzlich seine aus 2017 stammenden Aussagen zur steuerlichen Behandlung von Beitragsrückerstattungen punktuell überarbeitet, die beim Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen zu beachten sind. Die Aussagen im Überblick:

- Allgemeines: Beitragsrückerstattungen sind laut der neuen Mitteilung des BMF unter anderem auch Prämienzahlungen (nach § 53 SGB V) und Bonusleistungen (nach § 65a SGB V), soweit diese Bonusleistungen nicht eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) darstellen.
- Bonusleistungen der GKV: Werden von der GKV im Rahmen eines Bonusprogramms (nach § 65a SGB V) die Kosten für Gesundheitsmaßnahmen erstattet bzw. bonifiziert, die nicht im regulären Versicherungsumfang des Basiskrankenversicherungsschutzes enthalten sind (z. B. eine Osteopathie-Behandlung) bzw. die der Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens dienen (z. B. Mitgliedschaft in einem Sportverein oder einem Fitnessstudio) und von den Versicherten privat finanziert werden, so handelt es sich um eine nicht steuerbare Leistung der Krankenkasse, also nicht um eine Beitragsrückerstattung. Die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge müssen daher nicht um den Betrag der Kostenersatzung bzw. des darauf entfallenden Bonus gemindert werden.

- Bonus für Vorsorge- oder Schutzmaßnahmen und aufwandsunabhängiges Verhalten: Eine Beitragsrückerstattung liegt vor, wenn sich ein Bonus der GKV auf eine Maßnahme bezieht, die vom Basiskrankenversicherungsschutz umfasst ist (insbesondere gesundheitliche Vorsorge- oder Schutzmaßnahmen, z. B. zur Früherkennung bestimmter Krankheiten) oder wenn der Bonus für aufwandsunabhängiges Verhalten gezahlt wird (z. B. Nichtraucherstatus, gesundes Körpergewicht).
- Neue Vereinfachungsregelung: Aus Vereinfachungsgründen geht das BMF nunmehr davon aus, dass Bonuszahlungen auf der Grundlage von § 65a SGB V bis zur Höhe von 150 EUR pro versicherte Person zu den Leistungen der GKV gehören. Übersteigen die Bonuszahlungen diesen Betrag, liegt in Höhe des übersteigenden Betrags eine Beitragsrückerstattung vor. Diese Vereinfachungsregelung gilt befristet für bis zum 31.12.2023 geleistete Zahlungen.

Hinweis:

Das BMF weist darauf hin, dass die neuen Aussagen ab deren Bekanntgabe im Bundessteuerblatt in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen anzuwenden sind.

Quelle: BMF-Schreiben v. 16.12.2021 - IV C 3 - S 2221/20/10012 :002

4.16 Schenkungsteuer: Wann beginnt die Festsetzungsverjährung?

Damit Steuern nicht noch Jahre später geändert werden können, gibt es die Festsetzungsverjährung. Dies bedeutet, dass nach Ablauf einer Festsetzungsfrist eine Steuerfestsetzung weder zugunsten noch zuungunsten des Steuerpflichtigen geändert werden kann. Die Festsetzungsverjährungsfrist beträgt in der Regel vier Jahre. Allerdings ist sie zum Beispiel bei Steuerhinterziehung auf zehn Jahre verlängert. Im vorliegenden Sachverhalt, der vor dem Finanzgericht Nürnberg (FG) verhandelt wurde, ging es um die Frage, wann die Festsetzungsverjährungsfrist begonnen und geendet hatte und ob deshalb das Finanzamt die Schenkungsteuer noch erheben durfte. Die Klägerin erhielt laufende Rückvergütungen aufgrund einer Geschäftsbeziehung ihres Mannes. Die Schenkungsteuerstelle des Finanzamts F wurde von der Betriebsprüfungsstelle des Finanzamts P darüber im Jahr 2012 informiert. Das Finanzamt P sandte hierzu eine Aufstellung mit kumulierten Jahresbeträgen für den Zeitraum 2000 bis 2010 an das Finanzamt F, des Weiteren auch Teile der Akten aus einer Vorprüfung, in der die Zahlungen allerdings anders beurteilt worden waren. Das Finanzamt F beauftragte eine Woche später das Finanzamt P mit einer Prüfung der Schenkungsteuer. Im Jahr 2014 hatte Finanzamt F dann durch den Eingang des Betriebsprüfungsberichts volle Kenntnis von den die Schenkung begründenden Tatsachen. Mit Schenkungsteuerbescheid vom 06.08.2018 setzte es

darauflin gegen die Klägerin Schenkungsteuer fest. Diese wiederum machte Festsetzungsverjährung geltend.

Ihre Klage vor dem FG war allerdings nicht erfolgreich. Die Festsetzungsverjährung war am 06.08.2018 noch nicht abgelaufen, da die Schenkungsteuerstelle des Finanzamts F erst im Jahr 2014 von der Schenkung erfahren hatte. Die Festsetzungsfrist für die Schenkungsteuer beträgt vier Jahre. Die Festsetzungsverjährung beginnt nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Finanzbehörde von der Schenkung Kenntnis erlangt hat. Dies ist dann der Fall, wenn das zuständige Finanzamt von allen notwendigen Informationen Kenntnis erlangt hat. Es reicht nicht, dass das Finanzamt weiß, dass möglicherweise ein schenkungsteuerpflichtiger Sachverhalt vorliegt. Die kumulierte Aufstellung des Finanzamts P aus dem Jahr 2012 reichte für eine Beurteilung nicht aus. Es fehlte der Rechtsgrund der einzelnen Zuwendungen. Auch kann man die Kenntnis des Finanzamts P über den Sachverhalt dem Finanzamt F nicht zurechnen. Das Finanzamt F hat erst im Jahr 2014 von dem gesamten Fall Kenntnis erlangt und konnte erst dann die Schenkungsteuer festsetzen. Daher ist im Jahr 2018 die Festsetzungsfrist nicht abgelaufen.

Quelle: FG Nürnberg, Urt. v. 09.07.2021 - 4 K 84/19

4.17 Erbschaftsteuer bei Vermächtnissen: Wer erwirbt von wem mit welcher Steuerklasse?

Bei einem Vermächtnis handelt es sich um die Zuwendung eines bestimmten Vermögensvorteils aufgrund eines Testaments oder Erbvertrags, ohne dass der Bedachte (der Vermächtnisnehmer) als Erbe eingesetzt wird. Welche Steuerklasse bei der Erbschaftsteuer zugrunde zu legen ist, wenn erst- und zweitberufene Vermächtnisnehmer bei zeitversetzt fälligen Vermächtnissen bestimmt sind, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) näher untersucht.

Im zugrundeliegenden Fall hatte ein Mann in seinem Testament seine Ehefrau zur Alleinerbin bestimmt und seinem Neffen ein Grundstück vermacht. Das Vermächtnis sollte zwar schon mit dem Tod des Erblassers anfallen, die Übergabe und Übereignung des Grundstücks konnte der Neffe jedoch erst nach dem Tod der Ehefrau verlangen. Vorausschauend war zudem geregelt, dass das Vermächtnis an die ehelichen Abkömmlinge des Neffen (Nach-

vermächtnisnehmer) fällt, sofern der Neffe vor Fälligkeit des Vermächtnisses (somit vor der Ehefrau) versterben sollte. Nach dem Tod des Mannes trat dieser Fall tatsächlich ein, da der Neffe bereits 2011 verstarb, die Ehefrau des Erblassers hingegen 2012. In Erfüllung der testamentarischen Verpflichtung wurde das Grundstück schließlich auf die beiden Kinder des Neffen übertragen.

Das Finanzamt war der Ansicht, dass der vermächtnisweise Erwerb durch die Kinder direkt von der Ehefrau des Erblassers (Vorerbin) erfolgt sei, so dass deren Verwandtschaftsverhältnis zu den Kindern bei der Erbschaftsteuerberechnung zugrunde zu legen sei. Das Amt setzte daher die „teure“ Steuerklasse III für „übrige Erwerber“ an. Die Kinder waren hingegen der Auffassung, dass die günstige Steuerklasse I zur Anwendung kommen müsse, da sie direkt von ihrem Vater erworben hätten.

Der BFH urteilte jedoch, dass das Finanzamt richtigerweise die Steuerklasse III angewandt habe. Ist ein Vermächtnis erst mit dem Tod des beschwerten Erben fällig und ein zweiter Vermächtnisnehmer für den Fall bestimmt, dass der erste Vermächtnisnehmer vor Fälligkeit des Vermächtnisses verstirbt, erwirbt der zweitberufene Vermächtnisnehmer von dem beschwerten Erben, nicht aber vom erstberufenen Vermächtnisnehmer. Mit dem Tod des Erblassers hatte dessen Neffe

noch keinen Vermächtniserwerb zu versteuern. Das Vermächtnis war noch nicht fällig, weil die Ehefrau des Erblassers noch nicht verstorben war. Dasselbe galt für die Kinder beim Tod ihres Vaters. Die Fälligkeit des Vermächtnisses trat erst mit dem Tod der Ehefrau des Erblassers ein. Auf diesen Zeitpunkt hatten die Kinder das Vermächtnis als von ihr stammend zu versteuern.

Quelle: BFH, Urt. v. 31.08.2021 - II R 2/20

STEUERTERMINE

MAI 2022

10.05.	Umsatzsteuer Lohnsteuer* Solidaritätszuschlag* Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.*
16.05.	Gewerbesteuer** Grundsteuer**

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.05. bzw. 19.05.2022. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. [* bei monatlicher Abführung für April 2022; ** Vierteljahresrate an die Gemeinde]

Rechtsstand: 14.04.2022



Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Angaben und Mitteilungen sind ausschließlich zur Information bestimmt. Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Sie stellen jedoch keine rechtliche oder steuerrechtliche Beratung dar. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir keine Gewähr übernehmen.

Vierhaus Steuerberatungsgesellschaft mbH

Sarrazinstraße 11 - 15
12159 Berlin
Hauptsitz: Berlin;
Niederlassung: Potsdam
Tel.: 030 859948-40
Fax: 030 859948-44

info@vierhaus-kanzlei.de
www.vierhaus-kanzlei.de
Geschäftsführer: Heinrich Vierhaus,
Andreas Brandt, Gülperi Atalay-Akgün
Amtsgericht Charlottenburg
HRB-Nr. 80628

